



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Fachstelle gegen
Rechtsextremismus

Anmietungen durch Rechtsextreme

Schutz für Kommunen und Vermieter

In Kooperation mit:



mobile beratung gegen
rechtsextremismus berlin

Impressum

Herausgeber



Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Fachstelle gegen Rechtsextremismus
Marienplatz 8
80313 München

In Zusammenarbeit mit:

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)
Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)
Chausseestraße 29
10115 Berlin

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. und wird gefördert durch das Berliner Landesprogramm Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus des Beauftragten des Senats für Integration und Migration.

Verantwortlich:
Dr. Miriam Heigl
Redaktion:
Dr. Miriam Heigl
Gestaltung:
Umwerk, München
Fotonachweis:
Michael Nagy,
Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München
Druck:
Stadtkanzlei, gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft
Stand:
Mai 2012

www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus



mobile beratung gegen
rechtsextremismus berlin



Der Beauftragte des Senats
für Integration und Migration



Das Landesprogramm



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

**liebe Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der Kommunen,**

Rechtsextremismus ist spätestens seit dem Bekanntwerden der Morde der Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) ein Thema, das viele Menschen bewegt. Schnell ist man sich einig: Rechtsextremismus ist abzulehnen. Gegen Rechtsextremisten müssen sich alle Demokratinnen und Demokraten wehren. In der Praxis ist das aber leider oft nicht einfach.

Dies wird unter anderem deutlich am Beispiel von Raumanmietungen durch Rechtsextremisten oder durch Gruppierungen, die eine große Nähe zum Rechtsextremismus aufweisen (Rechtspopulisten). Solche Anmietungen treffen Kommunen, Vermieterinnen und Vermieter sowie Bürgerinnen und Bürger immer wieder unvorbereitet.

Diese Broschüre soll Kommunen, Vermieterinnen und Vermieter sowie alle Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich gegen Rechtsextremismus zu stellen. Sie soll einen Beitrag leisten zur Prävention in den Kommunen. In

dieser Broschüre werden – in einer auch für Laien verständlichen Sprache – juristische Ansatzpunkte zur Verhinderung von Mietverhältnissen mit Rechtsextremen erläutert. Es geht allerdings nicht darum, einer „Verrechtlichung“ der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus das Wort zu reden. Ziel ist vielmehr, das Problembewusstsein zu schärfen und juristische Handlungsspielräume zu eröffnen. Das Recht ist dabei ein Instrument in der Auseinandersetzung.

Wichtig ist darüber hinaus natürlich die kontinuierliche Arbeit gegen jede Form von Rechtsextremismus. Wir müssen in der Auseinandersetzung mit Neonazis und rechtsextremen Parteien und Vereinen eine gesellschaftliche Debatte anstoßen, aufklären und dafür sorgen, dass menschenverachtende Parolen nicht als „normal“ empfunden werden. Dies kann nur im Rahmen eines konstruktiven und respektvollen Zusammenwirkens von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft gelingen. Eine gute Zusammenarbeit unter Demokraten ist dazu essentiell!

Zivilgesellschaftliches Engagement ist unerlässlich, um Diskussionsprozesse anzustoßen und die demokratische Kultur zu fördern. Demokratische Politiker können über Parteigrenzen hinweg aktiv werden und gemeinsam signalisieren: Bei Rechtsextremen handelt es sich nicht um Demokraten! Die Verwaltung sollte die vorhandenen Handlungsspielräume gegen Rechtsextremismus so weit als möglich ausschöpfen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Initiativen gegen rechtsextreme Anmietungen viel Erfolg!

*Her
Christian Ude*

Vorwort

Kommunen im Fokus der Rechtsextremen

Kommunen haben sich in den vergangenen Jahren zum zentralen Ort der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus entwickelt. 1996 beschloss die NPD ihr sogenanntes „Drei-Säulen-Konzept“: Es umfasst den „Kampf um die Straße“, den „Kampf um die Köpfe“ und den „Kampf um die Parlamente“. Diesem Konzept gemäß versuchen Rechtsextremisten seitdem gezielt, ihre völkische und rassistische Ideologie zunächst in den Kommunen zu verbreiten, um anschließend auf die Landes- und die Bundesebene vorzudringen.

Ziel der Aktivitäten der Rechtsextremen ist es, ihr menschenfeindliches Weltbild in der Bevölkerung zu verankern. Bürgerinnen und Bürger sollen an die Diskriminierung und die Abwertung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gewöhnt werden und diese als „normal“ empfinden. Rechtsextreme Einstellungen und rechtsextreme Parolen sollen nach und nach Eingang in die Umgangssprache und den Alltag der Menschen finden. Diese Strategie wird als „Normalisierungsstrategie“ des Rechtsextremismus bezeichnet.

In der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus gilt es also immer auch herauszuarbeiten, dass das zugrundeliegende Weltbild menschenfeindlich und undemokratisch ist. Es basiert auf der Vorstellung von der Ungleichwertigkeit von Menschen (-gruppen) und zielt auf die Abschaffung der Demokratie sowie deren Ersetzung durch eine autoritäre Herrschaftsform ab.

Funktionen rechtsextremer Infrastruktur in der Gemeinde / Kommune

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit rechtsextremen Parolen und deren „Entzauberung“ ist die Verhinderung von rechtsextremer Infrastruktur (= Räumlichkeiten wie Gaststätten oder Ladengeschäfte) von zentraler Bedeutung. Rechtsextreme Infrastruktur hat mehrere Effekte: Einerseits geht es darum, die Szene nach Innen zu stabilisieren, andererseits kann man so die eigenen Positionen nach Außen tragen und neue „Interessenten“ erreichen. Im Einzelnen hat rechtsextreme Infrastruktur folgende Funktionen:

> Dauerhafte Präsenz in der Kommune

Verfügt man über Räume, ist man in der Kommune dauerhaft präsent. Anders als bei rechtsextremen Aufmärschen wird dadurch öffentlicher Raum kontinuierlich besetzt.

> Inszenierung als normale und wählbare Parteien

Die rechtsextreme NPD beispielsweise drängt offensiv in öffentlich-rechtliche Räume, um sich durch Veranstaltungen in Rathäusern und anderen kommunalen Räumen als „normale“ und damit wählbare Partei zu inszenieren.

> Zugang zu rechtsextremen Lifestyles und „Erlebniswelten“

Durch öffentlich zugängliche Räume wird ein rechtsextremorientierter Lifestyle etabliert. Besucherinnen und Besucher, Passantinnen und Passanten erhalten einen direkten und persönlichen Zugang zum gesamten Repertoire rechtsextremer „Erlebniswelten“. Hier können sie beispielsweise CDs und Kleidungsstücke mit rechtsextremen Emblemen und Parolen erwerben, Bier trinken und „nationale“ Musik hören. Informationen über (Szene-)Veranstaltungen,

Konzerte oder Schulungen werden weitergegeben. Kontakte und der Austausch unter Gleichgesinnten werden ermöglicht und befördert, so dass sich rechtsextreme Orientierungen in einer Art „Freiraum“ zu eindeutigen politischen Identitäten verfestigen und radikalieren können.

> Existenzsicherung für Rechtsextremisten

Rechtsextreme versuchen sich als Betreiber von Gastwirtschaften oder von Geschäften eine Existenz aufzubauen und ihr persönliches Einkommen zu sichern. Die Erlöse fließen teilweise natürlich auch in die Finanzierung rechtsextremer Aktivitäten.

> Test für die Wachsamkeit der Demokraten gegenüber Rechtsextremen

Schließlich geht es auch darum, Bürgerinnen und Bürger und Kommunalverwaltungen zu provozieren, beziehungsweise zu testen, inwiefern diese wachsam sind.

Bündnisse zur Abwehr rechtsextremer Anmietungsversuche

Zur Abwehr rechtsextremer Anmietungsversuche bedarf es der Information über Strategien und Ziele der jeweiligen rechtsextremen Gruppierung und anschließend eines abgestimmten Vorgehens zur Verhinderung oder Beendigung eines Mietverhältnisses. Die rechtsextreme Szene wandelt sich so schnell, dass es in jedem Fall Sinn macht, sich regelmäßig bei den geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in der Region / vor Ort zu informieren. Ein konsequentes Vorgehen kommunaler Politik und Verwaltung und ihr enges Zusammenwirken mit Vermieterinnen und Vermietern sowie der Zivilgesellschaft sind wichtige Erfolgskriterien, um die Vereinnahmung von Orten durch Rechtsextreme abzuwehren und öffentliche Räume demokratisch zu besetzen.

Dank

Die vorliegende Broschüre wurde von der Fachstelle gegen Rechtsextremismus (FgR) verfasst, die direkt dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München untersteht.

Diese Broschüre entstand, um die bislang gesammelten Erfahrungen der Landeshauptstadt München bei der Abwehr von rechtsextremen Anmietungsversuchen bei öffentlichen Räumen und der Unterstützung und der Aufklärung von privaten Gewerbevermietern bei der kurz- oder langfristigen Anmietung von Räumlichkeiten durch Rechtsextremisten weiter zu tragen.

Äußerst hilfreich und anregend bei der Entwicklung der Strategien der Landeshauptstadt München in diesen Bereichen war der Austausch mit dem Verein für Demokratische Kultur

in Berlin e.V. (VDK) und der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR, www.mbr-berlin.de).

An dieser Stelle sei dem VDK und der MBR gedankt für die gute Zusammenarbeit und für die Erlaubnis, auf das bereits veröffentlichte Material aus der Handreichung „Handlungs-Räume. Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen von öffentlich-rechtlichen Veranstaltungsräumen“ zurückgreifen zu können.

Ebenso bedanken möchten wir uns bei den zahlreichen Kooperationspartnern auf lokaler Ebene und auf Landesebene für wichtige Hinweise. Diese kamen u.a. von der Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus bei Feuerwerk e.V., von der Initiative „Keine Bedienung für Nazis“ aus Regensburg und von anderen Kommunen in Bayern.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort Oberbürgermeister Ude

Vorwort

Kommunen im Fokus der Rechtsextremen

1. Öffentliche Einrichtungen	8
1.1. Was sind öffentliche Einrichtungen? Wann sind Räumlichkeiten wie öffentliche Einrichtungen zu behandeln?	8
1.1.1. Organisationsprivatisierung	9
1.1.2. Funktionelle Privatisierung	9
1.1.3. Materielle Privatisierung (= Verpachtung)	9
1.1.4. Zuschüsse durch die Kommune	9
1.1.5. Aufgabenprivatisierung / „echte“ Privatisierung	9
1.1.6. „Flucht ins Privatrecht“: Selten ein Ausweg	9
1.2. Welchen Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume haben politische Parteien oder politische Vereine?	10
1.2.1. Politische Parteien	10
1.2.2. Vereine und politische Gruppierungen	11
1.3. Verhinderung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch Rechtsextremisten	12
1.3.1. Genaue Kenntnisse der rechtsextremen Szene und Kapazitätsengpässe: Das Münchner Verfahren	12
1.3.2. Strafrechtsverstöße und Ordnungswidrigkeiten	13
1.3.3. Örtlicher Bezug von Parteien und Vereinen	13
1.3.4. Einschränkung der Nutzung öffentlicher Räume durch Rechtsextremisten mittels Widmung	14
1.3.5. Benutzungsordnungen (insbesondere Hausordnungen)	15
1.3.6. Unattraktive Nutzungsbedingungen	16

1.4.	Falls eine Anmietung nicht verhindert werden kann: Wie man den Missbrauch der Einrichtung unterbindet	17
1.4.1.	Checkliste vor Abschluss von Mietverträgen für öffentliche Einrichtungen	17
1.4.2.	Mietvertragsklauseln für einen Nutzungsvertrag für öffentliche Einrichtungen	17
1.4.3.	Vertragsverletzung / Kündigungsmöglichkeit	21
2.	Private Einrichtungen / Gewerbeeinrichtungen	22
2.1.	Handlungsoptionen für private Gewerbevermieter	23
2.1.1.	Um rechtsextreme / rechtspopulistische Anmietungen zu verhindern: Zunächst informieren	24
2.1.2.	Empfehlung: Checkliste, Mietvertragsklauseln und Kündigungsmöglichkeit	24
2.1.3.	Hausverbot an Veranstaltungsorten	30
2.2.	Handlungsmöglichkeiten für Kommunen bei privater Vermietung an Rechtsextreme	30
2.2.1.	Flächendeckende Information von Gewerbetreibenden sowie von Bürgerinnen und Bürgern	30
2.2.2.	Gezielte Information einzelner Gewerbetreibender	33
2.3.	Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure	35
	Fazit	36
	Anhang	37
	Abkürzungsverzeichnis	37
	Fundstellensammlung	38
	Weiterführende Informationen	40

1. Öffentliche Einrichtungen

Für Kommunen stellt sich in ihrer Auseinandersetzung mit Rechtsextremisten immer wieder folgendes Dilemma: Einerseits sind Kommunalverwaltungen an rechtsstaatliche Prinzipien und Grundrechte wie die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. In Wahlkampfzeiten gilt zudem das sogenannte Neutralitätsgebot, das sich aus der Bayerischen Verfassung und aus dem Grundgesetz (GG) ergibt.

Andererseits sollen Kommunen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung arbeiten. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz und aus selbstgewählten Verpflichtungen der Kommunen, beispielsweise im Rahmen der *Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus*.

In diesem Spannungsfeld bewegen sich Kommunen immer, wenn sie versuchen gegen Rechtsextreme vorzugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Anmietung von öffentlichen Räumen durch Rechtsextremisten.

Den rechtlichen Möglichkeiten, Mietverhältnisse mit rechtsextremen beziehungsweise rechtspopulistischen Parteien und Organisationen für öffentliche Einrichtungen in der Kommune zu verhindern, sind durch das Grundgesetz, das darin verankerte Parteienprivileg, das Parteiengesetz, das Vereinsrecht und die hierzu ergangene Rechtsprechung klare Grenzen gesetzt. Die im folgenden präsentierten Vorgehensweisen gegen rechtsextreme Anmietungen bewegen sich in diesem rechtlichen Rahmen. Da diese Vorschläge zum Teil noch nicht von bayerischen Gerichten überprüft wurden, beziehungsweise nicht zu allen Themengebieten höchstrichterliche Rechtsprechung existieren, ist ein gewisses Prozessrisiko vorhanden. Dies sollte Kommunen jedoch nicht davon abhalten aktiv gegen Rechtsextremismus vorzugehen.

1.1. Was sind öffentliche Einrichtungen? Wann sind Räumlichkeiten wie öffentliche Einrichtungen zu behandeln?

„Unter einer ‚öffentlichen Einrichtung‘ versteht man eine Zusammenfassung personeller Kräfte und sachlicher Mittel (...), die von der Gemeinde zu Zwecken der Daseinsvorsorge durch Widmung (...) bereit gestellt und sodann unterhalten wird zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Nutzung (jedenfalls) durch die Einwohner.“

(Burgi, Kommunalrecht, München Beck, 3. A., 2010, 219).

Der Begriff der öffentlichen Einrichtung ist gesetzlich nicht eindeutig definiert. Erwähnung findet er in Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Hier heißt es:

„Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.“

Gemäß der Rechtsprechung zu Art. 21 GO sind öffentliche Einrichtungen alle Einrichtungen, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises zum externen Gebrauch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und im öffentlichen Interesse unterhalten werden.

Die alleine dem internen Verwaltungsgebrauch dienenden Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde (zum Beispiel Verwaltungsgebäude der Gemeinde, insbesondere das Rathaus) sind keine öffentlichen Einrichtungen. Möglich ist, dass Teile von Verwaltungseinrichtungen zu öffentlichen Einrichtungen werden, wenn eine entsprechende Widmung zum externen Gebrauch durch die Öffentlichkeit besteht (zum Beispiel Nutzung des

Rathausbalkons als „Rednertribüne“ für Veranstaltungen, OVG Münster, DVBl. 1971, 218) (vgl. S. 15). Keine öffentlichen Einrichtungen sind auch die von der Gemeinde privatrechtlich für fiskalische Zwecke betriebenen Einrichtungen, die der Vermögensverwaltung der Gemeinde dienen. Wenn also die Gemeinde Wohn- oder Gewerbeimmobilien verpachtet, richtet sich die Nutzung dieser Gebäude in diesem Fall nicht nach Art. 21 GO, sondern nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Mietrechts. Dann darf allerdings nur die Vermögensverwaltung der Zweck für die Vermietung sein und dies muss so auch vor Gericht nachgewiesen werden können!

Die Frage, ob es sich bei Einrichtungen in privater Trägerschaft um „öffentliche Einrichtungen“ handelt, wird im Streitfall von Verwaltungsgerichten untersucht. Grundlage dazu sind Verträge zwischen Kommune und Betreiber, Satzungen der Einrichtung und Protokolle von Privatisierungsprozessen.

Ein wichtiges Kriterium ist nicht zuletzt auch die Weisungsberechtigung der Kommune im Alltagsgeschäft des privaten Betreibers. Im Folgenden werden Einzelfälle diskutiert.

1.1.1. Organisationsprivatisierung

Eine Organisationsprivatisierung ist gegeben, wenn eine Kommune eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft gründet, welche die kommunalen Aufgaben übernimmt (zum Beispiel die Stadtwerke München (SWM), die unter anderem die Wasserversorgung sicherstellen). Hierbei handelt es sich lediglich um einen „formalen“ Wechsel des Einrichtungs- und Aufgabenträgers der öffentlichen Einrichtung. Die Gesellschaft bleibt dabei aber vollständig (Eigengesellschaft) oder überwiegend (Beteiligungsgesellschaft) in kommunaler Hand und unter der Kontrolle der Kommune. Öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche bleiben hierbei bestehen und können gegenüber der Kommune geltend gemacht werden.

1.1.2. Funktionelle Privatisierung

Eine kommunale Trägerschaft liegt auch dann vor, wenn die Einrichtung von einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, auf die die Gemeinde maßgeblichen Einfluss ausüben kann, insbesondere durch Weisungen. Diese Einflussmöglichkeit ist gegeben, wenn das Unternehmen vollständig oder mehrheitlich im gemeindlichen Eigentum steht. Die Möglichkeit der Einflussnahme kann sich aber auch aus einem Vertrag ergeben, den die Gemeinde mit einem Privaten abschließt und in der sie diesen verpflichtet, die Einrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (vgl. BayVGH, BayVBl. 1989, 148 = Fst 1988, RdNr 199).

1.1.3. Materielle Privatisierung (= Verpachtung)

Eine materielle Privatisierung liegt vor, wenn die Kommune die Aufgabenzuständigkeit vollständig an ein privates Unternehmen abgegeben hat. Im Falle einer materiellen Privatisierung handelt es sich bei einer Einrichtung nicht mehr um eine öffentliche Einrichtung, weil diese nicht der Gemeinde zugeordnet ist und somit nicht der kommunalen Selbstverwaltung und dem öffentlichen Wohl dienen kann (SächsOVG, SächsVBl. 2005, 256).

In einer Entscheidung des VG Oldenburg beispielsweise wurde die Einflussnahmemöglichkeit der Kommune verneint, obwohl die Kommune Betreiber einer Hallen GmbH war. Diese Halle wurde verpachtet. Nach Ansicht des Gerichts war der Pächter in seinen Entscheidungen autonom (VG Oldenburg, BecksRs 2007, 26797).

1.1.4. Zuschüsse durch die Kommune

Hier stellt sich die Frage, ob sich ein Veranstalter, der kommunale Zuschüsse erhält, ebenso wie die Kommune parteipolitisch neutral verhalten muss. Dies ist in der Regel nicht der Fall: Durch die Bezuschussung als solcher wird ein Veranstaltungsort nicht zwangsläufig zu einer öffentlichen Einrichtung. Möchte man das Neutralitätsgebot umgehen, gilt es im Einzelfall den Zuschussbescheid so zu formulieren, dass sich daraus keinerlei Widmung zu einer öffentlichen Einrichtung herauslesen lässt.

Die Zuschüsse gehen an den Verein, dem der Veranstaltungsort gehört beziehungsweise der diesen gemietet hat. Vermietet der Verein nun Räume an Dritte, so besteht ein privatrechtlicher Mietvertrag zwischen einem privatrechtlich organisierten Verein und einem privaten Dritten.

1.1.5. Aufgabenprivatisierung / „echte“ Privatisierung

Bei einer vollständigen oder „echten“ Privatisierung übergibt die Kommune eine Aufgabe vollständig an einen privaten Betreiber. Die Aufgabe verliert ihren öffentlich-rechtlichen Charakter und wird zu einer rein privaten Einrichtung.

1.1.6. „Flucht in Privatrecht“: Selten ein Ausweg

Die Privatisierung einer Einrichtung erscheint auf den ersten Blick als guter Ausweg aus dem Dilemma der Kommunen, denn im Falle einer „echten“ Privatisierung spielen das Verwaltungsrecht und Argumentationen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund keine Rolle. Ein Nutzungsanspruch von Parteien entfällt. Verträge können auf privatrechtlicher Basis geschlossen werden.

So leicht ist es allerdings nicht, denn eine solche Lösung hat Tücken: Sofern den Vertreterinnen und Vertretern einer Kommune nachgewiesen werden kann, dass sie eine privatrechtlich organisierte Körperschaft erfolgreich angewiesen haben, keine Räume an missliebige Interessentinnen und Interessenten zu vermieten, kann von einer faktischen Weisungsberechtigung ausgegangen werden.

Darüber hinaus bringt eine „echte“ Privatisierung erhebliche Nachteile mit sich, da mittel- bzw. langfristig der Einfluss des politischen Gemeinwesens auf seine soziale, kulturelle und wirtschaftliche Infrastruktur verloren geht. Hier gilt es für die kommunalen Entscheidungsträger immer eine sinnvolle Abwägung zu treffen zwischen dem Nutzen der einer Kommune durch eine Ausgrenzung einer rechtsextremen Partei entsteht und dem Schaden, den die Einschränkung demokratischer Freiräume für alle mit sich bringt. Eine vollständige Privatisierung entzieht der Kommune zudem sämtliche Einflussmöglichkeiten, das heißt, sollte der Pächter Verträge mit bestimmten Mietergruppen – beispielsweise mit Rechtsextremen schließen wollen – so kann die Gemeinde darauf keinen Einfluss nehmen.

1.2. Welchen Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume haben politische Parteien oder politische Vereine?

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO:

„Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.“

1.2.1. Politische Parteien

Maßgabe der Gleichbehandlung von politischen Parteien

Alle politischen Parteien sind grundsätzlich formal gleich zu behandeln. Die Verpflichtung für Kommunen zur Gleichbehandlung von nicht verbotenen Parteien, ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG und aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG). Das Parteiengesetz stellt klar, dass der Grundsatz der formalen Gleichbehandlung aller Parteien auch für die Vergabe öffentlicher Einrichtungen gilt.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 PartG:

„Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleich behandelt werden.“

Dieses Gebot der Gleichbehandlung gilt „strikt und formal“. Verboten ist deshalb jede unterschiedliche Behandlung, die nicht durch einen besonders zwingenden Grund (zum Beispiel durch das Gesetz) gerechtfertigt ist. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für alle politischen Parteien, die nicht im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht verboten sind, also unter anderem auch für die NPD. Es ist unmöglich, eine Partei von der Nutzung öffentlicher Räume nur deshalb auszuschließen, weil sie sich am Rande des politischen Spektrums bewegt (BayVGH, BayVBl. 1984, 246).

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt:

„Greift die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise ein, die geeignet ist, die Chancen der politischen Parteien zu verändern, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen.“

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.06.2004 – 2 BvR 383/03, zitiert nach Verwaltungsgericht (VG) Bremen, 28.03.2007 – 2 V 579/07).

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ist also grundrechtlich gesichert und gilt als unanfechtbar.

Parteienprivileg

Politische Parteien haben einen aus dem Gleichheitssatz und dem Parteiengesetz abgeleiteten Anspruch, kommunale Einrichtungen zu nutzen. Es handelt sich hierbei um das sogenannte „Parteienprivileg“. Alle nicht verbotenen Parteien genießen das Parteienprivileg.

Es besteht für Kommunen allerdings keine grundsätzliche Verpflichtung zur Überlassung von Räumlichkeiten an politische Parteien. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG steht es Kommunen vielmehr grundsätzlich frei, Parteien ihre gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder diese von deren Nutzung auszuschließen. Bei der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts haben sie jedoch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu beachten (OVG Bautzen, NVwZ 2002, 615). Wenn also alle Parteien nicht zugelassen werden, dann ist dies mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

Das aus Art. 21 Abs. 2 GG abgeleitete Parteienprivileg gilt wegen § 3 Vereinsgesetz auch für Parteien, die nur in den kommunalen Parlamenten vertreten sind (BayVGh, BayVBl. 1988, 497), formal aber keinen Parteienstatus besitzen (§ 2 Abs.1 PartG) (zum Beispiel Tarnlisten der NPD). Man kann eine ortsansässige Partei auch nicht mit der Begründung von der Nutzung eines Veranstaltungsortes ausschließen, dass die Partei (noch) nicht in den Gemeinderat oder in den Landtag gewählt ist (BayVGh, Fst 1992, RdNR 37). Dies ist bei kommunalen Wählergruppen solange sie noch nicht in den Gemeinderat gewählt worden sind (zum Beispiel *Pro München*), da-

gegen möglich. Hier bedarf es keiner speziellen Ablehnungsbegründung, jedoch einer Gleichbehandlung aller noch nicht im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen.

1.2.2 Vereine und politische Gruppierungen

Grundsätzlich sind alle juristischen Personen des Privatrechtes, die ihren Sitz in der Kommune haben, berechtigt, deren öffentliche Einrichtungen im Rahmen der Widmung zu nutzen. Ebenso sind Vereine und Personenvereinigungen (= nicht rechtsfähige Gesellschaften und nicht eingetragene Vereine) berechtigt, eine öffentliche

Einrichtung zu nutzen, wenn sie einen Zweck verfolgen, für den die öffentliche Einrichtung auch gewidmet ist.

Zum berechtigten Kreis juristischer Personen zählen Vereine sowie Personenvereinigungen, die in der Kommune ihren Sitz haben, dort Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben. Es ist nicht bereits als ausreichend anzusehen, wenn lediglich Mitglieder des überörtlich tätigen Vereins ihren Wohnsitz in der Kommune haben. Dann ist der erforderliche Bezug zum örtlichen Einzugsbereich der Kommune nicht gegeben.

Das bedeutet:

Politische Parteien müssen formal gleich behandelt werden. Rechtsextreme Parteien dürfen nicht aus öffentlichen Räumen ausgeschlossen werden, wenn diese allen anderen politischen Parteien zugänglich sind.

Rechtsextreme Parteien dürfen aus öffentlichen Räumen als einzige ausgeschlossen werden, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht als „verfassungswidrig“ eingestuft und verboten wurden.

Vereine können vom Innenministerium verboten werden. Verbotenen Vereinen muss kein öffentlicher Raum vermietet werden.

1.3. Verhinderung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch Rechtsextremisten

Ziel von Kommunen sollte es sein, rechtsextreme Treffpunkte mit den vorhandenen rechtsstaatlichen Instrumentarien abzuwehren. Im Folgenden werden sämtliche uns bekannte Möglichkeiten für Kommunen, sich gegen rechtsextreme Nutzungsansprüche zu wehren, dargestellt. Diese Aufstellung ist nicht abschließend, vielmehr darf weiter nach kreativen Lösungen gesucht werden.

1.3.1. Genaue Kenntnisse der rechtsextremen Szene und Kapazitätsengpässe: Das Münchner Verfahren

Ziel des von der Landeshauptstadt München praktizierten Verfahrens ist es, dass alle Pacht- und Überlassungsverträge eine Nutzung durch rechtsextreme Personen und Organisationen möglichst ausschließen – allerdings ohne, dass dies die demokratischen Freiräume einschränkt. In erster Linie ist es dabei erforderlich, dass die raumvergebenden Verwaltungseinheiten Kenntnis über die potentiellen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben oder erhalten, um überhaupt reagieren zu können. Jede Kommune sollte eine Liste mit möglichen Informationsstellen erstellen und diese an sämtliche Verwaltungseinheiten weitergeben. Für eine solche Liste können sich Kommunen beispielsweise an der Liste im Anhang dieser Broschüre orientieren.

1 Raumvergabe an bekannte Nutzerinnen und Nutzer

Die Mehrzahl der Raumüberlassungen betrifft stadtweit bekannte Vereine, Gruppierungen oder Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie kein rechtsextremistisches oder anderes rechtsstaatsfeindliches Gedankengut verbreiten. Bei bekanntermaßen nicht rechtsextremen Organisationen / Gruppierungen / Einzelpersonen muss das Prüfverfahren nicht angewendet werden. Es sind dann bei der Raumüberlassung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bestehen Informationen, die Zweifel an der Unbedenklichkeit der Nutzerinnen und Nutzer begründen, ist das unter Ziffer 2 und 3 beschriebene Verfahren anzuwenden.

2 Raumvergabe an unbekannte Nutzerinnen und Nutzer

- a) Keine Zusagen am Telefon!
- b) Übersendung einer Checkliste per Mail oder Post, mit der Bitte, Angaben zur Veranstaltung und zum Veranstalter zu machen (siehe Seite 25 f.).
- c) Bei unbekanntem neuen Interessentinnen und Interessenten für städtische Räume oder bei bekannten Nutzerinnen und Nutzern, bei denen Zweifel an der Unbedenklichkeit vorliegen, ist vom vermietenden Referat zuerst zu prüfen, ob die künftigen Nutzerinnen oder Nutzer im Verfassungsschutzbericht, (www.verfassungsschutz.bayern.de/service/berichte/) erwähnt sind. Zudem werden die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Informationsstellen konsultiert (siehe Liste im Anhang).

Das dreistufige Münchner Verfahren

3

Vermietung von Räumen

Nach der Rechtsprechung besteht aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich ein Anspruch von nicht verbotenen Organisationen und deren Vertreterinnen und Vertretern auf Raumüberlassung.

Eine Nichtüberlassung ist daher nur möglich, wenn zum Beispiel die Nutzung bereits vertraglich an eine andere Organisation vergeben war. Zu prüfen ist also, ob eine Doppelbelegung vorliegt. An das Argument der „Kapazitätserschöpfung“ sind aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben hohe Nachweiserforderungen zu stellen, weshalb im Ernstfall zum Beispiel nachgewiesen werden müsste, dass die zuerst angemeldete Veranstaltung tatsächlich stattgefunden hat.

Immer wieder können die Nutzungsansprüche von rechtsextremen Parteien (ebenso wie von anderen Parteien) dadurch nicht erfüllt werden, dass Kommunen an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Es ist offensichtlich, dass eine Nutzung öffentlicher Einrichtungen nicht in unbegrenztem Umfang möglich ist, sondern nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Dies zeigen auch zwei Beispiele aus Bayern:

„Tag der offenen Tür“ in Bamberg: Personalengpass zulässiger Versagungsgrund

Der bayerische Landesverband der NPD beantragte die Nutzung des Hegelsaales in der Bamberger Konzert- und Kongresshalle für einen Landesparteitag am 23.09.2007. Zunächst war der Partei durch den Hallenbetreiber mündlich erklärt worden, dass die Halle an diesem Tag frei sei. Allerdings war nachweislich bereits seit Januar des Jahres ein „Tag der offenen Tür“ der Stadt Bamberg geplant. Zwar galt die Stadthalle selbst nicht als Veranstaltungsort, jedoch war das gesamte Personal anderorts absorbiert. Die Kapazitäten der Kommune waren somit begrenzt, an Dritte konnte an diesem Tag allgemein nicht vermietet werden.

Die NPD focht diese Entscheidung vor Gericht an mit dem Argument, dass der Bedarf an technischem Personal gering sei. Überhaupt sei der „Tag der offenen Tür“ rechtsmissbräuchlich vorgeschoben, schließlich wäre die Nachfrage nach Ausweichterminen bislang unbeantwortet geblieben.

Das Verwaltungsgericht Bayreuth und der Verwaltungsgerichtshof München sahen übereinstimmend in der Argumentation der Kommune kein rechtswidriges Verhalten (BayVGH, Az.: 4 CE 07.2292). Allein die dokumentierte Ankündigung des „Tages der offenen Tür“ vom Januar 2007, in der der Bürgermeister den Geschäftsführer der Stadthallen GmbH bat, Servicepersonal für Technik und Bewirtung einzuplanen, sei ein ausreichender Grund für die Schließung der Stadthalle am besagten Tag. Die Schließung gelte allgemein, weshalb der Gleichbehandlungsgrundsatz als Grundlage für Klage und Beschwerde weg falle.

Kein Büro für rechtsextremen Stadtrat im Münchner Rathaus

Mit der Kommunalwahl 2008 zog in den Münchner Stadtrat ein rechtsextremer Multifunktionär ein. Der Einzug war ihm über eine NPD-Tarnliste, die „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ gelungen. Er beantragte daraufhin die Nutzung eines Raums im Rathaus, um seiner Stadtratstätigkeit nachzugehen. Die Räume im Rathaus sind begrenzt, daher argumentierte die Stadtverwaltung mit Kapazitätsengpässen und gewährte ihm keinen Raum. Daraufhin klagte der Rechtsextremist zunächst vor dem Verwaltungsgericht München und anschließend vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH). In beiden Instanzen gewann die Landeshauptstadt München.

Begründet wurde dies damit, dass die Gemeinde grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum hat. Daher kann sie, wie in München geschehen und in sachlicher Weise gerechtfertigt, angemessene Räume im Rathaus nur Fraktionen, Parteien und Wählergruppen, die in einem Ausschuss vertreten sind, zur Verfügung stellen.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte mit Urteil vom 31.03.2010 zu Gunsten der Stadt fest:

„Der behauptete Anspruch des Klägers auf Überlassung eines Raumes ergibt sich nicht aus (...) Art. 56 Abs. 2 GO. Danach ist die Beklagte verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen. (...) Dem entspricht jedoch kein verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Anspruch auf Gewährung bestimmter Zuwendungen, sondern lediglich ein Anspruch auf sachgerechte und ermessensfehlerfreie Verteilung der bereitgestellten Ressourcen. Allerdings verbietet sich eine Regelung, die sich gegen eine bestimmte politische Gruppierung richtet, mit dem alleinigen Ziel ihre Tätigkeit zu beeinträchtigen oder sie als politisch unerwünschte Kraft auszuschalten.“ (BayVGH, Fst 2011, 269).

1.3.2. Strafrechtsverstöße und Ordnungswidrigkeiten

Der Verweis auf zu erwartende rechtsextreme Gewalt- oder Propagandastraftaten kann im Einzelfall eine Möglichkeit für Kommunen begründen, eine Raumvermietung an Rechts-extreme abzulehnen. Insbesondere dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es im Rahmen der Benutzung geplant und gezielt zu Rechtsbrüchen in Form von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommt, die den Organisatoren zuzurechnen sind (BayVGH, BayVBl. 1993, 567). Der BayVGH hat entschieden, dass es für den Nachweis von bevorstehenden Straftaten nicht ausreicht, aus den Verfassungsschutzberichten des Landes zu zitieren (BayVGH, NJW 1989, 2491). Auch ergeben sich aus dem Verweis auf Straftaten Einzelner keine konkreten Anhaltspunkte für die geplante und gezielte Begehung von Straftaten, die den Organisatoren zugerechnet werden könnten.

Eine derartige Gefahrenprognose muss sich also zum einen auf konkrete Tatsachen, das heißt Vorfälle, Verurteilungen in der Vergangenheit der Veranstaltungsmitwirkenden mit Wiederholungsgefahr stützen oder auf konkrete Ankündigungen von Straftaten für den Zeitraum der Veranstaltung. Dabei kann es sich um strafbare Äußerungen oder Ordnungswidrigkeiten handeln. Die Strafbarkeit von Äußerungen muss jedoch eindeutig – also in der Regel gerichtlich – festgestellt worden sein. Immer wieder scheitern Abwehr-Argumentationen vor Gericht, weil Kommunen zwar Beispiele für Volksverhetzung durch rechtsextreme Mietinteressentinnen oder Mietinteressenten anführen, jedoch gegen diese mutmaßlichen Straftaten in der Vergangenheit gar nicht oder nicht rechtzeitig vorgegangen worden war.

Die Beobachtung rechtsextremer Akteure und die rechtzeitige und konsequente juristische Verfolgung von Straftaten wie „Volksverhetzung“ (§130 StGB), „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (§86a StGB) und so weiter, sind somit zentral für die Abwehr von

rechtsextremen Nutzungsansprüchen. Kommunen sind aufgefordert, frühzeitig aktiv zu werden, um zum gegebenen Zeitpunkt den Nachweis über geplante Strafrechtsverstöße und Ordnungswidrigkeiten führen zu können. Natürlich ist hier auch die Unterstützung der landeshoheitlichen Organe – insbesondere der Polizei und des Verfassungsschutzes – von herausragender Bedeutung. Kommunen sollten hier auf eine aktive Kooperation setzen und diese auch einfordern.

1.3.3. Örtlicher Bezug von Parteien und Vereinen

Die sogenannte „Einwohnerprivilegierung“ kann zur Abwehr kommunalfremder Nutzungsansprüche eingesetzt werden, beispielsweise wenn ein antragstellender Landesverband seinen Sitz nicht in der betreffenden Kommune hat. Noch eindeutiger greift die „Einwohnerprivilegierung“ wenn es um Bundesparteitage geht. Denn eine politische Partei auf Bundesebene gehört nicht automatisch zu den Anspruchsberechtigten auf einen öffentlichen Raum in einer Kommune gemäß Art. 21 der Gemeindeordnung. Auch wenn einige Mitglieder der Partei Bürgerinnen und Bürger der Kommune sind, so ändert dies nichts daran, dass einem Bundesparteitag der örtliche Bezug fehlt (VG Oldenburg, BeckRS 2007, 26797). Wenn in den öffentlichen Einrichtungen einer Kommune allerdings bereits Bundesparteitage einer Partei stattgefunden haben, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Kulturzentrum PFL Oldenburg: Kein kommunaler Sitz – kein kommunalrechtlicher Nutzungsanspruch

Am 11.03.2007 wollte der NPD Landesverband Niedersachsen mit Sitz in Lüneburg einen Landesparteitag im Oldenburger Kulturzentrum PFL abhalten. Dies wurde ihm verweigert und deshalb in zwei Instanzen verhandelt.

Die NPD argumentierte unter anderem, dass sie bereits aufgrund der Kommunalordnung (hier: die Niedersächsische Gemeindeordnung) Anspruch auf Nutzung der Räume hätte. Schließlich würden nicht nur Mitglieder in Oldenburg wohnen, sondern auch der antragstellende NPD-Landesvorsitzende.

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hielt eine Berufung auf das Kommunalrecht in diesem Fall für unzutreffend, da die NPD zwar Mitglieder, nicht jedoch ihren Sitz in der Gemeinde habe.

1.3.4. Einschränkung der Nutzung öffentlicher Räume durch Rechts-extremisten mittels Widmung

Die Widmung ist ein Hoheitsakt, durch den die gemeindliche Einrichtung „öffentlich“ wird, das heißt sie wird der Allgemeinheit, also den Nutzungsberechtigten (zum Beispiel den Gemeindebürgern) oder einem nach bestimmten Merkmalen abgegrenzten Kreis von Nutzungsberechtigten (zum Beispiel örtlichen Sportvereinen) zur Benutzung unter gleichmäßigen Bedingungen zur Verfügung gestellt (BayVGH, BayVBl. 1966, 207). Die Widmung ist deshalb der alleinige Entstehungsgrund für die „Öffentlichkeit“ der Einrichtung. Ein Ort ist nicht aus sich selbst heraus öffentlich, vielmehr entsteht die „Öffentlichkeit“ erst durch die Widmung.

Der Anspruch einer politischen Partei auf Benutzung einer öffentlichen Einrichtung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 GO in Verbindung mit § 5 PartG oder in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz besteht nur, soweit sich die beabsichtigte Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung hält.

Eine Widmung die parteipolitische Veranstaltungen generell ausschließt ist insbesondere dann anzudenken, wenn

- > es sich um Räume handelt, die von den demokratischen politischen Parteien eigentlich nie genutzt werden.
- > es sich um Räume handelt, die aus Sicht von Rechtsextremen repräsentative Orte darstellen.

Damit den Parteien immer noch öffentliche Einrichtungen einer Kommune zur Verfügung stehen, dürfen aber nicht alle öffentlichen Einrichtungen mit einer solchen Widmung versehen werden (Parteienprivileg). Bei einer häufigen Anwendung einer Einschränkung durch Widmung auf Orte der politischen Willensbildung bestünde zudem die Gefahr, dass „politikfreie Räume“ geschaffen würden, da in diesen Räumen dann überhaupt keine parteipolitischen Veranstaltungen mehr stattfinden können und so die

demokratischen Diskussionsräume eingeschränkt werden.

Konkludente Widmung

Eine Widmung kann nicht nur durch expliziten Gemeinderatsbeschluss erfolgen. An den Widmungsakt sind nach ständiger Rechtsprechung keine förmlichen Voraussetzungen zu stellen. Die Widmung kann sich daher nicht nur aus der Satzung oder dem Beschluss des Gemeinderates, sondern auch aus einer vorherigen Vergabepraxis ergeben (BayVGH, BayVBl. 1988, 497). Allerdings ist eine solche „konkludente Widmung“ nur dann wirksam, wenn von einer zumindest stillschweigenden Billigung der tatsächlichen Vergabepraxis durch das nach der Kommunalverfassung zuständige Organ ausgegangen werden kann. In der Regel ist dies der Stadtrat beziehungsweise der Gemeinderat. Die konkludente Widmung ist in Bayern bereits herangezogen worden, um gegen vermeintliche Nutzungsansprüche von rechtsextremen Parteien vorzugehen:

Der Landesverband Bayern der NPD beantragte am 24.11.2011 die Überlassung der Mensa des Hans-Leinberger-Gymnasiums in Landshut, um einen Landeskongress seiner Parteijugend durchzuführen. Träger des Gymnasiums ist der Freistaat Bayern, Sachaufwandsträgerin die Stadt Landshut. Angefragt wurde die Überlassung der Mensa für den 07.01.2012 hilfsweise für einen der folgenden Samstage im Zeitraum vom 14.01. bis 28.04.2012. Vom 18. bis 20.11.2011 hatte in dieser Schule der 29. Landesjugendkongress der Partei Bündnis 90 / Die Grünen stattgefunden.

Die Entscheidung über die Vergabe der Schulmensa an die *Grüne Jugend Bayern* traf die Verwaltung, nämlich das Schulverwaltungsamt der Stadt Landshut. Das tatsächlich zuständige Organ, hier der Stadtrat der Stadt Landshut, beschäftigte sich erst am 16.12.2011 mit der Vergabepraxis.

Der Stadtrat von Landshut beschloss am 16.12.2011, dass Schulen und schulische Einrichtungen für parteipolitische Zwecke generell nicht zur Verfügung stehen. Die Kommune sah dies als eine explizite Widmung, die nur die vorher bereits bestehende und praktizierte konkludente Widmung, welche keine parteipolitische Veranstaltung an den Schulen in Landshut vorsah, bestätigte. Die Nutzung für einen Landesjugendkongress der *Grünen Jugend Bayern* sei ein Verstoß gegen diese konkludente Widmung gewesen. Das Gericht folgte dieser Argumentation.

Widmung für bestimmte Nutzungsformen

Es besteht auch die Möglichkeit, formell – in der Regel durch den Stadtrat – eine Widmung zu beschließen die besagt, dass bestimmte Nutzungen in den betreffenden Räumlichkeiten vorrangig sind, beispielsweise dass kulturelle Veranstaltungen von ortsansässigen Gruppen vorrangig behandelt werden sollen. Dadurch kann im Einzelfall eine Nutzung durch Rechtsextremisten verhindert werden. Das OVG Sachsen-Anhalt hat einen Antrag der NPD auf Nutzung einer Sporthalle abgelehnt, da die Zweckbestimmung der Halle die Förderung des Freizeit- und Erholungssports war (VG Weimar, Az.: 6 E 5936/04).

Widmung nur für „echte Parteien“

Es kann auch eine Widmung nur für echte Parteien im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG ergehen, so dass Wählergruppen, die (noch) nicht im Stadtrat vertreten sind, keinen Anspruch auf Nutzung hätten (beispielsweise *Pro München*).

1.3.5. Benutzungsordnungen (insbesondere Hausordnungen)

Es ist einer Kommune möglich, das Mietinteresse (von Rechtsextremen) zurückzuweisen, wenn die für das Mietinteresse benannten Bedingungen nicht mit der Benutzungsordnung einer öffentlichen Einrichtung übereinstimmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die angefragte Nutzung die Öffnungszeiten einer Einrichtung überschreitet. Eine Kommune ist nicht verpflichtet, Kapazitäten zu erweitern. Allerdings gilt auch hier der Zwang zur Gleichbehandlung: Wurde in der Vergangenheit bereits eine Ausnahme gemacht, haben auch rechtsextreme Parteien die Möglichkeit, in diesem Punkt Gleichbehandlung einzufordern und ihr Mietinteresse durchzusetzen (beispielsweise Raumnutzung bei verlängerten Öffnungszeiten).

Eine andere Möglichkeit, öffentliche Gebäude vor Rechtsextremisten zu schützen, ist die Modifikation der Hausordnung mit dem Ziel, den Aufenthalt für Rechtsextreme unat-

traktiv zu gestalten. Dabei wird immer wieder auf ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken rechtsextremer Modemarken zurückgegriffen. In der Hausordnung des Deutschen Bundestages findet sich unter § 4 Abs. 1 ein Passus in dem es heißt:

Unter Bezugnahme auf diesen Passus hat der Deutsche Bundestag bereits ein Hausverbot für einen Besucher ausgesprochen, der Kleidung der Modemarke „Thor Steinar“ trug. Ein solches Hausverbot hat auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern erlassen. Hier heißt es in Anlage 3 zu § 13 der Hausordnung:

Eine solche Modifikation der Hausordnung dient insbesondere dazu, die Attraktivität eines Gebäudes für Rechtsextreme deutlich zu senken. Allerdings ist dies kein Weg der einfach für sämtliche öffentlichen Einrichtungen offensteht. Es bedarf hierzu einer spezifischen gesetzlichen Grundlage (für den Bundestag ergibt sich diese direkt aus Art. 40 GG), die nur für wenige öffentliche Einrichtungen vorhanden ist.

1.3.6. Unattraktive Nutzungsbedingungen

Aufgrund unattraktiver Nutzungsbedingungen können (auch) Rechtsextreme auf die Dauer davon abgebracht werden, Räume anzumieten. Die Passauer Nibelungenhalle war über viele Jahre hinweg ein beliebter Ort für Großveranstaltungen von politischen Parteien in Bayern. Die Nazi-Architektur und die Größe der Halle machte sie auch zu einem beliebtem Veranstaltungsort für die rechtsextremen Parteien NPD und DVU. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (siehe S. 10) war es der Kommune nicht möglich, Veranstaltungen dieser rechtsextremen Parteien zu verbieten ohne auch andere Parteiveranstaltungen zu untersagen.

„Die Besucher haben die Würde des Hauses zu achten (...)“

„Das Tragen der Modemarken ‚Thor Steinar‘, ‚Consdaple‘ und ihnen zugehöriger Label sowie sonstiger Modemarken mit Kundenorientierung im rechtsextremistischen Umfeld ist im Landtag nicht gestattet. Personen, die entsprechende Kleidungsstücke tragen (...) ist der Zugang zu den Gebäuden des Landtages zu verwehren.“

Trotzdem nahmen die rechtsextremen Parteien schließlich davon Abstand, die Halle zu mieten. Dies war zum einen durch die hohen Mietkosten für die Halle bedingt. Eine solche Mieterhöhung muss aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes natürlich für alle politischen Parteien gleich ausfallen. Zudem verweigerte der Restaurantpächter den Rechtsextremen die Bewirtung. Dies war ihm aufgrund der Kontrahierungsfreiheit möglich (siehe Abschnitt 2). Wegen der dramatischen Verschlechterung der Nutzungsbedingungen zogen sich die Rechtsextremen schließlich zurück.

1.4. Falls eine Anmietung nicht verhindert werden kann: Wie man den Missbrauch der Einrichtung unterbindet

Sollte eine Abwehr rechtsextremer Nutzungsanfragen nicht erfolgreich gewesen sein und müssen demzufolge Räumlichkeiten an Rechtsextreme überlassen werden, besteht eine Reihe von vertraglichen Möglichkeiten, den Missbrauch der öffentlichen Einrichtung zu verhindern oder diesen zumindest einzuschränken.

Die nachfolgenden Musterformulierungen dienen als Anregung, müssen jedoch für jeden konkreten Fall auf ihre Anwendbarkeit überprüft werden. Die Formulierungen sind auf keinen Fall geeignet, eine anwaltliche oder andere Fachberatung zu ersetzen. Dieser Hinweis ist auch deshalb wichtig, weil trotz aller Umsicht und Sorgfalt, mit der dieser Entwurf erstellt wurde, keine Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Klauseln übernommen werden kann.

1.4.1. Checkliste vor Abschluss von Mietverträgen für öffentliche Einrichtungen

Mit Mietern einer Einrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Das Problem im öffentlichen wie im privaten Bereich ist immer wieder, dass die Auskünfte von Mietern im Vorfeld nicht der Wahrheit entsprechen. Der Nachweis über die absichtliche Täuschung der Vermieterin / des Vermieters ist jedoch häufig nur schwer zu erbringen. Dieser Nachweis kann es aber erlauben, einen Vertrag unmittelbar und fristlos zu kündigen, ohne Regressforderungen befürchten zu müssen.

Um in solchen Fällen den Nachweis für die Täuschung erbringen zu können, wird empfohlen, die Nutzer vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine Checkliste ausfüllen zu lassen, in der detailliert nach Inhalt und Zweck der Veranstaltung sowie nach der Anzahl der zu erwartenden Personen gefragt wird. Dadurch kann eventuell schon die Tendenz der Veranstaltung und damit die strafrechtliche bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Relevanz eingeschätzt werden. Vorschläge für eine solche Checkliste, die auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich geeignet ist, finden sich auf S. 25 f.

1.4.2. Mietvertragsklauseln für einen Nutzungsvertrag für öffentliche Einrichtungen

Zudem können spezielle Mietvertragsklauseln hilfreich sein. In einem Miet- oder Nutzungsvertrag für eine öffentliche Einrichtung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

1. Genaue Bezeichnung des Nutzenden
2. Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszweckes
3. Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde
4. Verpflichtungen für die Mieterin / den Mieter
5. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung
6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordnerinnen und Ordner
7. Haftung
8. Vertragsstrafe
9. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe
10. Kündigung / Rücktritt

Raumnutzungsvertrag

1. Genaue Bezeichnung des Nutzenden

Zwischen(Vor- und Zuname) - nachfolgend Vermieter genannt - und.....(Vor- und Zuname) - nachfolgend Mieter genannt - wird folgender Mietvertrag für den (Datum) abgeschlossen.

2. Genaue Bezeichnung des Veranstaltungszweckes

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter(Name und Adresse), Telefonnummer: folgende Räumlichkeit:

(2) Das Mietverhältnis beginnt amumUhr und endet amumUhr.

(3) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

(4) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von EUR zu zahlen.

Der Betrag ist bis zum auf das Konto (Kontoinhaber),(Bank), Konto-Nr. BLZ zu überweisen. Als Verwendungszweck ist Raummiete anzugeben.

3. Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

Für den öffentlich-rechtlichen Bereich bestehen einige Schwierigkeiten, rechtsextreme, rassistische und antisemitische Äußerungen unterhalb der Grenze zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vertraglich auszuschließen: „Rechtsextrem“, „rassistisch“ oder „antisemitisch“ sind keine juristischen, sondern politische Begriffe. Die Untersagung von rechtsextremen Äußerungen muss im öffentlich-rechtlichen Bereich durch Gesetze gedeckt sein. Andernfalls würde in unzulässiger Weise in die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit eingegriffen. Vertragliche Bestimmungen, die rechtsextreme Äußerungen ausschließen, können dennoch in Verträge übernommen werden. Trotz schwacher juristischer Relevanz zwingt die folgende Formulierung die Beteiligten, sich im Vorfeld näher mit dem Charakter der Veranstaltung auseinanderzusetzen und bezüglich einer möglichen Nutzung durch Rechtsextreme zu sensibilisieren.

(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Parteipolitische Veranstaltung Überparteiliche, politische Veranstaltung Kulturelle Veranstaltung
 Party Privater Charakter Kommerzielle Veranstaltung

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

4. Verpflichtungen für die Mieterin / den Mieter

Die im folgenden vorgeschlagenen Formulierungen könnten die Attraktivität einer Einrichtung für rechtsextreme Nutzerinnen und Nutzer reduzieren. Behördlicher Mehraufwand bei Genehmigungen und die zu erwartenden Auswirkungen auf andere Nutzerkreise sollten bei der Erwägung solcher Maßnahmen miteinander abgewogen werden.

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u.ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der (Name der Behörde) / des Mieters erlaubt.

(5) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

5. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

(1) Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

6. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordnerinnen und Ordnern

In kritischen Situationen, wie zum Beispiel bei der Übergabe einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags an die Mieterinnen oder Mieter, kommt es darauf an, zeitnah Kontakt mit diesen aufnehmen zu können. Eine verbindliche Kommunikation muss daher gewährleistet sein. Eine Begründung für die (gegebenenfalls erhöhte Anzahl an) Ordnerinnen und Ordnern ist auch die Verbesserung der Veranstaltungssicherheit, insbesondere bei „gefährdungenartigen“ Veranstaltungen.

(1) Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich (Anzahl) volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit mehr als Teilnehmenden für eine angemessene Zahl an nicht alkoholisierten und geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die auch in der Lage sind, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung zu gewährleisten. Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind).

7. Haftung

(1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche beim Vermieter bis Werktage vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

(5) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.

8. Vertragsstrafe

Mit einer Vertragsstrafe soll eine genau bestimmte rechtswidrige Handlung zusätzlich sanktioniert werden. Die Höhe einer Strafzahlung darf die Mieterin / den Mieter nicht „unangemessen benachteiligen“. Die Androhung einer Strafzahlung in Höhe von mehreren hundert Euro erscheint – je nach Mietobjekt und Miethöhe – angemessen.

(1) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

9. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

(1) Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

10. Kündigung / Rücktritt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus § 1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

12. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

13. Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautions in Höhe von Euro.

Die Barkautions ist von dem Vermieter nicht zu verzinsen. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an den Vermieter und Eingang des Nutzungsentgelts ist die Kautions an den Mieter auf folgendes Konto zurück zu zahlen:

Kontoinhaber Konto-Nr. BLZ

Ort den

Vermieter Mieter

1.4.3. Vertragsverletzung / Kündigungsmöglichkeit

Für den Fall eines Vertragsbruchs „aus nicht unerheblichem Grund“ (je nach Wortlaut des Vertrages) kann der / die Vermietende den Vertrag fristlos kündigen. Diese Situation kann beispielsweise gegeben sein, wenn die ursprünglich gemachten Angaben mit der späteren Bewerbung der Veranstaltung nicht übereinstimmen (nachträgliche Änderung des Veranstaltungszweckes). Ein solcher Sachverhalt kann als Vertragsverletzung angesehen werden. Die Kommune hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass die Mieterin / der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin / des Vermieters ändert.

Die Stadt beziehungsweise das Land Berlin hat mit der oben beschriebenen Verfahrensweise gute Erfahrung gemacht. So entschied das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Az. 20 C 1010/08), dass eine Kündigung zu Recht erfolgte, weil der Mieter die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung nicht für eine öffentliche Veranstaltung, sondern für eine nicht-öffentliche Veranstaltung nutzen wollte. Im Mietvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass eine vertraglich nicht vereinbarte Nutzung den Vermieter zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Eine Kündigung ist an den Vertragspartner beziehungsweise die vertraglich vereinbarte Ansprechperson zu richten.

Es empfiehlt sich eine schriftliche Form zu wählen, ein Duplikat der Kündigung zu behalten sowie Zeitpunkt und Zeugen der Übergabe zu notieren. Teil der Kündigung ist die Forderung, „unverzüglich“ die Räume geräumt zu übergeben. Damit sind faktisch eine (Rück-)Übertragung des Hausrechts auf den Vermietenden sowie ein Veranstaltungsabbruch (zumindestens in den gemieteten Räumlichkeiten) verbunden. Eine Weigerung zur Räumung ist eine Straftat (§123 StGB „Hausfriedensbruch“).

Formulierungsvorschlag für eine schriftliche Kündigung

Sehr geehrter Herr / Frau Mieter/in

namens und in Vollmacht des von uns/mir vertretenen Vermieters, der (Kommune oder xy GmbH), kündigen wir das mit Ihnen vereinbarte Mietverhältnis über (Name der Räumlichkeiten, Adresse), fristlos aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzung und fordern Sie auf, die Räume in der (Adresse, genaue Bezeichnung der Lage) unverzüglich geräumt an uns herauszugeben. Einer Fortsetzung des Mietverhältnisses wird widersprochen. Die fristlose Kündigung begründen wir wie folgt: Entgegen Ihrer schriftlichen Zusicherung in § (...) des Mietvertrages haben Sie ... (Sachverhalt).

Dieser Sachverhalt führt dazu, dass uns (Name der vermietenden Körperschaft) die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist und damit die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 543 BGB vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

2. Private Einrichtungen / Gewerbeeinrichtungen

Private Gaststättenbetreiber sind unter den privaten Gewerbetreibenden wohl am häufigsten mit rechtsextremen Anmietungsversuchen konfrontiert, sei es für eine einmalige Veranstaltung oder für einen regelmäßigen „Stammtisch“.

Die Erfahrungen in der Landeshauptstadt München zeigen: Zumeist wissen Wirtinnen und Wirte nicht, mit wem sie es zu tun haben. Gerade aufgrund der zunehmenden optischen und oberflächlich-inhaltlichen Anpassung der Rechtsextremen an andere gesellschaftliche Gruppen, ist es für Wirte nicht immer leicht zu erkennen, wen man vor sich hat.

Deshalb ist es wichtig, dass Privatvermieterinnen und Privatvermieter, Kommunen und Zivilgesellschaft gemeinsam der Vereinnahmung und Besetzung des öffentlichen Raums durch Rechtsextreme begegnen.

- > *Wirtinnen und Wirte sollten sich immer wieder informieren und das am besten bei verschiedenen Informationsstellen (Polizei, Verfassungsschutz, zivilgesellschaftlichen Informations-einrichtungen, siehe Anhang).*
- > *Auch Organisationen wie der Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) oder die Gewerkschaft NGG können aktiv werden und Informationsveranstaltungen für Wirtinnen und Wirte organisieren.*
- > *Kommunen können ebenfalls eine aktive Informationspolitik betreiben und die häufig überraschten Vermieterinnen und Vermieter unterstützen.*

Sollte ein Gastwirt oder Vermieter wissen, auf wen er sich eingelassen hat, ist es sicherlich trotzdem angebracht, sich mit den unten stehenden Fragen zu befassen. Hier ergeben sich möglicherweise Ansatzpunkte, um die Wirtin / den Wirt von einer zukünftigen Vermietung an Rechtsextreme abzubringen:

- > *Sind Rechtsextrem(-orientiert)e das gewünschte Zielpublikum der Wirtin / des Wirts?*
- > *Heißt die Wirtin / der Wirt es gut / nicht gut, dass seine Kneipe regelmäßig von rechtsextrem(- orientiert) er Klientel frequentiert wird?*
- > *Akzeptiert / Toleriert er es aus Rat- oder Hilflosigkeit?*
- > *Steht er der rechtsextrem(-orientiert)-en Klientel gleichgültig beziehungsweise mit mangelndem Problembewusstsein gegenüber oder unternimmt er aus finanziellem Interesse nichts?*
- > *Unternimmt die Wirtin / der Wirt aktive Schritte, um eine Veränderung innerhalb der Kundschaft herbeizuführen?*

Ziel des folgenden Abschnitts ist es, zu erläutern, was private Gewerbevermieterinnen und Gewerbevermieter, Kommunen und Zivilgesellschaft unternehmen können, um das Entstehen rechtsextremer Infrastruktur im privatwirtschaftlichen Bereich in ihrem Gemeinwesen zu verhindern.

2.1. Handlungsoptionen für private Gewerbevermieter

Wie erläutert, setzen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisse der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Kommunalrecht und die Widmung einer Einrichtung den rechtlichen Rahmen für Handlungsmöglichkeiten.

Im Gegensatz dazu können private Gewerbevermieter frei entscheiden, an wen sie vermieten (Kontrahierungsfreiheit).

Wenn sie mit einer bestimmten Gruppe kein Mietverhältnis eingehen wollen, müssen sie dies nicht begründen und laufen auch nicht Gefahr, juristisch belangt zu werden. Es gibt hier keinen Nutzungsanspruch für Rechtsextremisten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG von 2006) schützt im zivilrechtlichen Verkehr aus gutem Grunde nicht die Weltanschauung.

In der das AGG begründenden Bundestags-Drucksache 16/2022 heißt es hierzu:

In diesem Zusammenhang hat das LG Frankfurt an der Oder (LG Frankfurt an der Oder, Az.12O17/10) die Klage eines Funktionärs der NPD abgewiesen, der in einem zu Erholungszwecken gebuchten Hotel ein Hausverbot erhalten hatte. Das LG Frankfurt an der Oder gab dem beklagten Hotelier Recht und führte dazu aus, dass das erteilte Hausverbot keine Benachteiligung im Sinne des § 21 AGG darstellt, da das Merkmal „Weltanschauung“ in diesem Paragraphen nicht genannt ist.

Sobald allerdings ein Mietvertrag unterzeichnet wurde, haben auch private Gewerbevermieter als Vertragspartner vertragliche Verpflichtungen. Daher ist auch im Bereich der privaten Vermietung – ebenso wie im kommunalen Bereich – Information die beste Prävention.

„Gleichwohl besteht die Gefahr, dass zum Beispiel Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden. Aus diesem Grund soll der zivilrechtliche Schutz des AGG sich nicht auf das Merkmal Weltanschauung beziehen.“

AGG § 19: Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

„(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist unzulässig.“

2.1.1. Um rechtsextreme / rechtspopulistische Anmietungen zu verhindern: Zunächst informieren

Jeden Wirt kann ein rechtsextremer oder rechtspopulistischer Anmietungsversuch treffen. Dieses Risiko ist gegeben, wenn die Anmelderin / der Anmelder oder der Inhalt einer Veranstaltung nicht einschlägig bekannt waren, wenn kein eindeutiger Titel für die Veranstaltung erbeten wurde oder wenn – wie es häufig bei Reservierungen in Gaststätten der Fall ist – nur eine telefonische Reservierung per Nachname erfolgte.

Daher gilt auch für private Gewerbevermieter zunächst, dass es wichtig ist, sich zu informieren.

Informationsquellen bei dauerhaften Mietverhältnissen (unter anderem Wohnung / Büro)

Vermieter haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss von Mietverträgen über Anfragen bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) und bei früheren Vermietern über ihre künftigen Mieterinnen / Mieter zu informieren. Hierzu bedarf es der Kooperation der zukünftigen Mieter, die ihr Einverständnis erteilen müssen. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Einverständniserklärung der zukünftigen Mieter besteht nicht.

Frühere Vermieter könnten Auskunft geben, wenn vertragswidriges oder den Hausfrieden störendes Verhalten der Mieter (zum Beispiel lautstarke, die Mitmieter störende Versammlungen mit rechtsradikalen Bezügen oder Belästigungen im Haus mit diskriminierenden oder volksverhetzenden Inhalten) zur Beendigung des Mietverhältnisses führte.

Informationsquellen bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Gasträume)

Hierzu stehen staatliche oder zivilgesellschaftliche Informationsstellen bereit, die auf die Information und Aufklärung über Rechtsextremismus spezialisiert sind (siehe Anhang).

Besteht Unsicherheit (beispielsweise weil bekannt ist, dass Rechtsextremisten in einer Kommune gerade nach einem Anmietungsobjekt suchen), dann sollte man vorsichtshalber zur Checkliste für Privatvermieter (S. 25 f.) und auf spezielle Mietvertragsklauseln (S. 27 ff.) zurückgreifen.

2.1.2. Empfehlung: Checkliste, Mietvertragsklauseln und Kündigungsmöglichkeit

Zur Orientierung und als Anhaltspunkt für Vermieter wird für die folgenden gewerblichen Mietbereiche – Versammlungsräume (kurzfristige oder dauernde Nutzung) und Büroräume / Vertrieb von Waren – eine beispielhafte und nicht abschließende Checkliste vorgelegt.

Die Checkliste unterstützt den kritischen Vermieter bei der sorgfältigen Auswahl seiner Mieterinnen und Mieter. Sie soll eine Orientierungshilfe sein, um rechtsextremistische Absichten aufzudecken oder bei deren Verschweigen leichter den Beweis der arglistigen Täuschung erbringen zu können.

Wichtig ist allerdings der Hinweis an die Vermieter, dass die hier zusammengestellten Fragen beispielhaft sind und vom Vermieter entsprechend den individuellen Umständen gerne angepasst und ergänzt werden können. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung kann die Checkliste der Dokumentation dienen.

Checkliste vorab auch für private Vermieter

Versammlungsräume

(Veranstaltungen, Tagungsräume, Schulungs- und Gaststätten)

erfolgt die Nutzung der Räume

für kulturelle Zwecke ja nein

für politische Zwecke ja nein

für berufliche / kommerzielle Zwecke ja nein

für private Zwecke ja nein

Falls kulturelle / politische / kommerzielle Zwecke:

welchen Dachverbänden, Vereinigungen, politischen Parteien oder gesellschaftlichen Gruppierungen ist die in den Mieträumen erfolgende Veranstaltung zuzurechnen:.....

Der Vermieter erklärt, dass aufgrund der Rücksicht auf die anderen Mieter / der Rücksicht auf die Umgebung (Lage des Mietobjektes) / seiner eigenen religiösen und / oder weltanschaulichen Bindungen jegliche Versammlungen und Nutzungen, die eine rechtsextreme oder Gewalt verherrlichende oder Bevölkerungsteile diskriminierende Haltung nach außen erkennbar werden lassen, unerwünscht sind. Eine Überlassung der Mieträume für derartige Nutzungen wird ausgeschlossen, da diese mit seinen persönlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar sind und ihn als Vermieter sowohl in seinem Ansehen der Person wie in seinem Vermögen schädigen können. Dies gilt sowohl für Versammlungen als auch für die Verteilung oder Versendung von Medien mit solchen Inhalten ausgehend von seinem Anwesen.

Der Vermieter fordert den Mietinteressenten ausdrücklich auf, ihn auf Umstände bei den beabsichtigten Veranstaltungen hinzuweisen, die mit den in den Mieträumen nicht erwünschten Nutzungen im Zusammenhang stehen oder in der Bevölkerung mit derartigen Nutzungen in Zusammenhang gebracht werden. Hierzu erklärt der Mietinteressent:

.....

Büroraum / Vertrieb von Waren

Was ist Gegenstand des Bürobetriebs?
(z.B. Verein für ..., Werbeagentur für ..., Versandbüro – Art der Waren ..., Beratungspraxis fürusw.)

Die Nutzung des Raums erfolgt zum Betrieb eines / einer (sonstige Nutzung)
(Geschäftszweck und Tätigkeiten sind vom Mietinteressenten zu beschreiben)

Ist beabsichtigt die Räume auch für kulturelle Zwecke zu nutzen? ja nein

Ist beabsichtigt die Räume auch für politische Zwecke zu nutzen? ja nein

Falls ja, welche konkreten Tätigkeiten für welche Zwecke sind beabsichtigt und welchen Dachverbänden, Vereinigungen, politischen Parteien oder gesellschaftlichen Gruppierungen ist die in den Mieträumen erfolgende Tätigkeit zuzurechnen:

.....

Wer nutzt die Räume?
(zum Beispiel nur Mieter persönlich, Personal für Bürobetrieb, Vereinsmitglieder, Gesellschafter, Verkaufspersonal; ist Publikumsverkehr vorgesehen – zum Beispiel Kunden, Mandanten, Ratsuchende)

Sind Versammlungen, Schulungen, Tagungen in den Räumen vorgesehen? ja nein

Wenn ja: Zweck:

Themenbereiche – grob:

Häufigkeit: maximale Zahl der Teilnehmer:

Bei Verkauf oder Vertrieb von Waren:

Welche Waren führen Sie im Sortiment?

Bei Bekleidung und Schuhen: Welche Marken?

Der Vermieter erklärt, dass aufgrund der Lage der Mieträume im Gebäude / der Rücksicht auf die anderen Mieter / der Rücksicht auf die Umgebung / wegen seiner eigenen religiösen und / oder weltanschaulichen Bindungen jegliche Nutzungen, die eine rechtsextreme oder gewaltverherrlichende oder Bevölkerungsteile diskriminierende Haltung nach außen erkennbar werden lassen, unerwünscht sind. Rechtsextreme Aktivitäten werden in großen Teilen der Bevölkerung entschieden abgelehnt und es besteht die Gefahr, dass ihm als Vermieter eine Unterstützung dieser Szene zugerechnet wird. Eine Überlassung der Mieträume für derartige Nutzungen wird deshalb ausgeschlossen, da diese mit seinen persönlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar sind und ihn im Ansehen der Person wie in seinem Vermögen schädigen können. Dies gilt auch für Versammlungen oder Versendung von Medien mit solchen Inhalten ausgehend von seinem Anwesen. Er fordert den Mietinteressenten ausdrücklich auf, ihn auf Umstände bei dessen Tätigkeit hinzuweisen, die mit den in den Mieträumen nicht erwünschten Nutzungen im Zusammenhang stehen oder in der Bevölkerung mit derartigen Nutzungen in Zusammenhang gebracht werden. Hierzu erklärt der Mietinteressent:

.....

**Vertragsgestaltung:
Mietvertragsklauseln für private
Gewerbetreibende**

Auch für private Gewerbetreibende empfiehlt sich die Anwendung von Mietvertragsklauseln, die die Durchführung von Versammlungen und Events mit rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten untersagen.

Ein solcher detaillierter Vertrag kann die Gefahr des Missbrauchs durch Rechtsextreme und die Anmietung durch „Strohleute“ verringern. Vermieterinnen und Vermieter haben das Recht, von der Mieterin / vom Mieter präzise Auskunft über Zweck, Inhalt und Charakter von Veranstaltungen zu erhalten. Ist zudem zum Beispiel eine Liste mit auftretenden Bands, Referentinnen und Referenten oder DJs Teil des Mietvertrags, kann

bereits im Vorfeld der Veranstaltung ein Bezug zur rechtsextremen Szene geprüft werden.

Insgesamt gilt für alle mietvertraglichen Regelungen: Sie sind umso wirksamer, je flächendeckender sie in einer Kommune angewandt werden – sonst lassen sich schnell Ausweichräume finden.

Formulierungsbeispiel für Mietvertragsklauseln für Veranstaltungen (abhängig vom Ergebnis nach Fragenkatalog)

Mietzweck, Untervermietung

1. Die Mietsache wird ausschließlich zur Durchführung von Veranstaltungen / einer Veranstaltung der

..... -Firma /

des..... Vereins /

von Herrn / Frau vermietet.

Die Leitung der Veranstaltung/-en erfolgt ausschließlich durch.....
(zum Beispiel der Mieterin / den Mieter selbst oder eine namentlich zu benennende Person).

Veranstaltungszweck ist.....
(Hier ist das Ergebnis des vorstehenden Fragenkatalogs einzusetzen).

2. Die Mieterin / der Mieter ist für die in den Mieträumen stattfindenden Veranstaltungen der verantwortliche Veranstalter. Er versichert, nicht im Auftrag eines Dritten, der Vermieterin / dem Vermieter nicht genannten Veranstalters zu handeln. Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich, die Räume nicht Dritten als Veranstaltungsräume zu überlassen. Die Untervermietung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Die Mieterin / der Mieter hat folgende Obliegenheiten einzuhalten:

.....(hier sind gegebenenfalls auch individuelle Vereinbarungen von der Vermieterin / von dem Vermieter einzufügen, zum Beispiel das Einhalten von behördlichen Auflagen, Einschränkungen etc., da die beispielhaften Vereinbarungen nicht abschließend sind.)

4. Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen und alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie Anordnungen und Auflagen einzuhalten. Sie / er hat Kenntnis davon, dass die Nutzung der Räume nicht zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen berechtigt, auf denen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Inhalte dargestellt werden. Sie / er versichert, dass die von ihr / ihm veranstalteten Zusammenkünfte keine derartigen Inhalte haben werden und verpflichtet sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Hierzu wird sie / er erforderlichenfalls auch vom Hausrecht Gebrauch machen.

Formulierungsbeispiel für Mietvertragsklauseln für Ladenmiete

(Warenvertrieb etc., abhängig vom Ergebnis nach Fragenkatalog)

Mietzweck, Untervermietung

1. Die Mietsache wird ausschließlich zum Betrieb eines Ladenlokals der-Firma / zum Verkauf von (z.B. Bekleidung oder Zeitschriften / Tonträger) vermietet.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch (zum Beispiel der Mieterin / den Mieter selbst und bei ihm angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier ist das Ergebnis des vorstehenden Fragenkatalogs einzusetzen).

Die Nutzung beinhaltet den Vertrieb folgender Waren / des folgenden Sortiments: Eine Sortimentserweiterung oder Änderung ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

2. Bezüglich des Verkaufs und Versandes von Waren und Werbeartikeln (inklusive Medien wie Schriften, Bild- und Tonträgern), versichert die Mieterin / der Mieter, dass diese keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten werden, keine rechtsextremen oder gewaltverherrlichenden oder Bevölkerungsteile diskriminierenden Inhalte haben werden oder als Zeichen für Inhalte stehen, die in der Bevölkerung als rechtsextrem, rassistisch, antisemitisch oder gewaltverherrlichend wahrgenommen werden.

3. Zu der vertraglich vereinbarten Ladennutzung gehören nicht Versammlungen und Schulungen in den Mieträumen (oder: Versammlungen und Schulungen mit Teilnehmern, die die hier vereinbarte Mitarbeiterzahl übersteigen oder vom vorstehend genannten Personenkreis der berechtigten Nutzer abweichen).

4. Die Mieterin / der Mieter darf die Mietsache nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes nutzen, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mietparteien sind darüber einig, dass bei einer (von der Vermieterin / vom Vermieter genehmigten) Untervermietung auch die Untermieterin / der Untermieter an den mit der Hauptvermieterin / dem Hauptvermieter vereinbarten Mietzweck gebunden ist. Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich daher, den vorstehend vereinbarten Mietzweck, insbesondere die in Abs. 2 und 3 vereinbarten Einschränkungen jeweils rechtsverbindlich mit einer Untermieterin / einem Untermieter zu vereinbaren.

5. Die Vermieterin / der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung vom Einverständnis der Untermieterin / des Untermieters mit den vorgenannten Beschränkungen abhängig machen und eine Erklärung der Untermieterin / des Untermieters ihr / ihm gegenüber hierzu verlangen.

Kündigungsrecht

Für eine belastbare Formulierung in Mietverträgen, die der Vermieterin / dem Vermieter Möglichkeiten für Anfechtung oder Kündigung schafft, sollte der Mietzweck genau formuliert und – bei Vertrieb von Waren – eine Sortimentserläuterung und enge Sortimentsbindung vereinbart werden. Zu formulieren sind solche Einschränkungen letztlich individuell von der jeweiligen Vermieterin / von dem jeweiligen Vermieter auf der Grundlage der Angaben in der Checkliste. Dieses Vorgehen erlaubt es, bei wahrheitswidrigen oder unvollständigen Angaben der Mieterin / des Mieters eine arglistige Täuschung leichter nachzuweisen oder bei einer Überschreitung

der in dem Mietvertrag vereinbarten Nutzungen das Mietverhältnis leichter zu kündigen.

Wurde der Vermieterin / dem Vermieter eine wichtige Tatsache im Hinblick auf das Mietverhältnis verschwiegen, kann diese / dieser den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Der BGH (NJW 2010, 3362) sieht beispielsweise das Verschweigen von Sortiment der Modemarke „Thor Steinar“ als Kündigungsgrund für einen Mietvertrag an und erklärt:

Formulierungsbeispiel für Mietvertragsklauseln für Büronutzung (abhängig vom Ergebnis nach Fragenkatalog)

Mietzweck, Untervermietung

1. Die Mietsache wird ausschließlich zum Betrieb eines Büros der-Firma / des Vereins / vermietet.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch (zum Beispiel der Mieterin / den Mieter selbst und bei ihm angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier ist das Ergebnis des vorstehenden Fragenkatalogs einzusetzen).

Die Nutzung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

2. Zu der vertraglich vereinbarten Büronutzung gehören nicht Versammlungen und Schulungen in den Mieträumen (oder: Versammlungen und Schulungen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die hier vereinbarte Mitarbeiterzahl übersteigen, oder: vom vorstehend genannten Personenkreis der berechtigten Nutzer abweichen).

3. Bezüglich eines etwaigen Versandes von Werbeartikeln, Waren und Medien inkl. Bild- und Tonträgern versichert die Mieterin / der Mieter, dass diese keine Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten oder rechtsextremen oder gewaltverherrlichenden oder Bevölkerungsteile diskriminierenden Inhalte haben werden oder als Zeichen für Inhalte stehen, die in der Bevölkerung als rechtsextrem, rassistisch, antisemitisch oder gewaltverherrlichend wahrgenommen werden.

4. Die Mieterin / der Mieter darf die Mietsache nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zweckes nutzen, die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mietparteien sind darüber einig, dass bei (vom Vermieter genehmigter) Untervermietung auch die Untermieterin / der Untermieter an den mit dem Hauptvermieter vereinbarten Mietzweck gebunden ist. Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich daher, den vorstehend vereinbarten Mietzweck, insbesondere die in Abs. 2 und 3 vereinbarten Einschränkungen jeweils rechtsverbindlich mit einem Untermieter zu vereinbaren.

5. Die Vermieterin / der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung vom Einverständnis der Untermieterin / des Untermieters mit den vorgenannten Beschränkungen abhängig machen und eine Erklärung der Untermieterin / des Untermieters ihm / ihr gegenüber hierzu verlangen.

„Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter vor Abschluss eines Gewerberaummietvertrags über außergewöhnliche Umstände aufzuklären, mit denen der Vermieter nicht rechnen kann und die offensichtlich von erheblicher Bedeutung sind.“

Allerdings hat der Vermieter die Pflicht nachzuweisen, dass er getäuscht wurde. In einem Zivilverfahren gilt der Grundsatz, dass diejenige Partei, die sich auf einen Umstand beruft, ihn auch zu beweisen hat. Daher trägt die Vermieterin / der Vermieter dann die Beweislast für das Vorliegen einer arglistigen Täuschung beziehungsweise eines wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung, wenn

sie / er sich auf eine solche beruft.

Effektiver als eine Kündigung und Räumungsklage ist es, erst gar nicht an Rechtsextreme zu vermieten. Sollte ein Mietvertrag geschlossen worden sein und die Vermieterin / der Vermieter nun eine Kündigung in Betracht ziehen, so ist zunächst auf klassische Verstöße wie zum Beispiel unregelmäßige Mietzahlungen oder ähnliches abzustellen. Sollten solche Verstöße nicht vorliegen, so könnte eventuell eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 Abs. 1 BGB vorgenommen werden. Ein solch wichtiger Grund kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Vertragspartei den Hausfrieden nachhaltig stört.

Ein Muster für ein Kündigungsschreiben ist auf Seite 21 abgedruckt. Dieses kann auch für die Kündigung eines privaten Mietvertrages verwendet werden.

2.1.3. Hausverbot an Veranstaltungsorten

Den Besitzern einer Immobilie steht gemäß §§ 858, 903 und 1004 BGB das Hausrecht zu, auf dessen Grundlage ein Hausverbot erteilt werden kann. Dem Recht ein Hausverbot zu erteilen, steht eine Geschäftsöffnung für die Allgemeinheit nicht entgegen.

Der Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass nicht nur Privatleute, sondern auch Unternehmen ihr Hausrecht grundsätzlich frei ausüben können und dass die Erteilung eines Hausverbots als Ausdruck der Privatautonomie in der Regel auch nicht gerechtfertigt werden muss.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der von dem Hausverbot Betroffene aufgrund einer vertraglichen Abrede bereits einen Erfüllungsanspruch erworben hat, der den Aufenthalt in den Räumen einschließt. Dann bedarf das Hausverbot der Rechtfertigung durch sachliche Gründe (Bundesgerichtshof, Mitteilung der Pressestelle Nr. 32/2012).

In diesem Fall konnte ein Hotel den bereits gebuchten Aufenthalt eines NPD-Funktionärs rechtswirksam ablehnen mit der Begründung, dass die politische Überzeugung mit dem Ziel des Hauses, jedem Gast ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten, nicht vereinbar sei (siehe S. 23).

2.2. Handlungsmöglichkeiten für Kommunen bei privater Vermietung an Rechtsextreme

Es ist Kommunen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie nicht möglich, auf die Vergabepaxis von Lokalbetreiberinnen und Lokalbetreibern dahingehend Einfluss zu nehmen, dass speziell eine Vermietung an rechtsextreme Gruppierungen unterbleibt. Allerdings ist es Kommunen möglich:

- > *Gastwirtinnen und Gastwirte zu informieren, damit diese vollständige Informationen über bestimmte Gruppierungen vorliegen haben.*
- > *Gastwirtinnen und Gastwirte zu sensibilisieren, denn eine Kommune ist auch für das möglichst konfliktfreie Zusammenleben ihrer Bürgerinnen und Bürger verantwortlich.*

2.2.1. Flächendeckende Information von Gewerbetreibenden sowie von Bürgerinnen und Bürgern

Als besonders effektiv haben sich bundesweit und in München Briefe von Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern, Stadträtinnen / Stadträten oder Bezirksausschüssen erwiesen, in denen auf die Gefahr von rechtsextremen Anmietungen und Schutzmöglichkeiten hingewiesen wird.

Auch der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München adressierte 2010 angesichts aktueller Anmietungsversuche der „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ (BIA), einer Tarnliste der NPD, den folgenden Brief an sämtliche private Gewerbevermieterinnen und Gewerbevermieter in

München. Verbreitet wurde der Brief unter anderem über die DEHOGA Bayern e.V. (Bezirk Oberbayern), über den Haus- und Grundbesitzerverein München und Umgebung e.V. sowie über die Medien.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wahrscheinlich bereits der Presse entnommen haben, mieten Rechtsextremisten in München und Umgebung Gewerberäume an. Dabei kann es sich um Anmietungen handeln, die von kurzer Dauer sind (Hinterzimmer von Gaststätten), aber auch um Anmietungen zur dauerhaften Überlassung von Räumen. Diese Räume werden häufig für Veranstaltungen und Schulungen genutzt sowie zur Vorbereitung von Aufmärschen.

Die Vermietung von Räumen an rechtsextreme Aktivisten erfolgt in der Regel aus Unkenntnis. Trotzdem ist es für die betroffenen Vermieter zumeist sehr unangenehm, wenn sich herausstellt, dass in ihren Räumlichkeiten Rechtsextremisten aktiv sind. Die Imageschädigung kann sich wirtschaftlich negativ auswirken, bei einer fristlosen Kündigung sind Schadensersatzklagen durch die Rechtsextremisten zu befürchten.

Da sich Rechtsextremisten bei ihren Anmietungsversuchen häufig tarnen, empfehle ich Ihnen, Ihre Mietverträge entsprechend anzupassen. Die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München hat dazu Formulierungen entwickelt, die als Anregung an die Vermieter und als Beispiel zu verstehen sind, wie durch dokumentierte Fragen und möglichst genaue Festlegung der Mietsache einer missbräuchlichen Nutzung mit rechtsextremem Bezug begegnet werden kann. Diese Angebote können auf der Website der Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München abgerufen werden (www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus).

Durch ein derartiges Vorgehen soll ausgeschlossen werden, dass in den Büroräumen, Ladenräumen, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen oder auf Werbeflächen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt wird. Allerdings bleibt jeder Vermieter in seiner persönlichen und gesamtgesellschaftlichen Verantwortung weiter aufgerufen, die Nutzungsabsichten künftiger Mieter wachsam zu hinterfragen.

Für Fragen steht Ihnen die Fachstelle gegen Rechtsextremismus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Ude

Um solche Briefe an die potentiell betroffenen Gastwirte zu bringen ist es hilfreich, wenn eine möglichst flächendeckende Verbreitung stattfindet beispielsweise über:

> *Zusammenschlüsse von privaten Gewerbevermieterinnen und Gewerbevermietern*

> *Brauereien und deren Dachverbände*

> *Hotel- und Gaststättenverbände*

> *Gewerkschaften*

> *Stadträtinnen und Stadträte, Bezirksausschüsse*

> *Medien*

Zudem ist die Information der Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung. Nur wenn die Bürgerinnen und Bürger und damit auch die privaten Gewerbevermieterinnen und -vermieter um die Gefahr von rechtsextremen Anmietungsversuchen wissen, können Sie sich davor schützen. So entschloss sich beispielsweise die Landeshauptstadt München im Jahr 2010, nachdem zwei rechtsextreme Anmietungsversuche durch die NPD-Tarnliste „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ in München gescheitert waren, zu folgender Pressemitteilung:

OB Ude warnt vor rechtsextremistischen Anmietungsversuchen

(17.09.2010) Bei der Anmietung von Räumen für rechtsextremistische Begegnungsstätten handelt es sich um einen bundesweiten Trend. Auch in München sind Rechtsextremisten aktiv auf der Suche nach Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Schulungen. Derartige Räume erlauben Rechtsextremisten erstens die Schulung ihrer Kader, zweitens eröffnen sie Jugendlichen den Zugang zu rechtsextremen Erlebniswelten (gemeinsames Biertrinken, Musikhören, Vorträge hören).

Aktuell war in Kellerräumen in der Drygalskiallee 33 ein „Nationales Kultur- und Begegnungszentrum“ eingerichtet worden, in dem bereits Versammlungen mit Rechtsextremisten aus dem ganzen Bundesgebiet stattgefunden haben. Inzwischen hat die Lokalbaukommission die lediglich als Lager genehmigten Räumlichkeiten bauaufsichtlich überprüft und eine Nutzungsuntersagung als Veranstaltungs- und Versammlungsort ausgesprochen. Auch hat der Vermieter den privatrechtlichen Mietvertrag gekündigt.

Oberbürgermeister Christian Ude: „Es ist deshalb zu erwarten, dass die Rechtsextremisten jetzt wieder neue Anmietungsversuche unternehmen werden. Dabei wird häufig das wahre Anliegen verschwiegen, indem sich rechtsextremistische Mietinteressenten beispielsweise als ‚Transportunternehmen‘ tarnen. Vor diesem Hintergrund bitte ich private Vermieter wie auch Gaststättenbetreiber und -besitzer um erhöhte Wachsamkeit. Gehen Sie im Zweifelsfall auf Nummer sicher und nehmen Sie in den Mietvertrag eine Klausel auf, die den Mietern rechtsextreme, rassistische und antisemitische Aktivitäten in den angemieteten Räumlichkeiten untersagt.“

2.2.2. Gezielte Information einzelner Gewerbetreibender

Neben dieser flächendeckenden Information kann eine Kommune einen privaten Gewerbevermieter (beispielsweise einen Wirt) auch direkt ansprechen oder anschreiben, wenn bei ihm eine Gruppierung einen Raum anmieten möchte, die einen engen Bezug zum Rechtsextremismus aufweist.

Die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München hatte dies im Zusammenhang mit den Aktivitäten islamfeindlicher Gruppierungen in der Kommune getan. Nachdem die Fachstelle erfahren hatte, dass die Gruppe Politically Incorrect (PI) in einer Gaststätte einen Raum reserviert hatte, versandte sie folgenden Brief an den Gaststättenbetreiber:

Der Wirt sagte die Veranstaltung daraufhin ab. Ein der Vereinigung verbundener Bürger legte anschließend Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt München, der Regierung von Oberbayern, ein. Er argumentierte unter anderem mit der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG. Die Regierung von Oberbayern sah die Einwände des Bürgers jedoch nicht als stichhaltig an. Das Gutachten der Regierung von Oberbayern wurde von der LHM in einer Pressemitteilung veröffentlicht (siehe folgende Seite).

Anmietung von Gaststättenräumen durch Rechtsextremisten

Sehr geehrter XX,

wie Sie wahrscheinlich der Presse entnommen haben, mieten Rechtsextremisten in München und Umgebung Gewerberäume an. Davon sind immer wieder auch Gaststätten betroffen, deren Räume für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Vermietung von Räumen an rechtsextreme Aktivisten erfolgt in der Regel aus Unkenntnis. Trotzdem ist es für die betroffenen Vermieter zumeist sehr unangenehm, wenn sich herausstellt, dass in ihren Räumlichkeiten Rechtsextremisten aktiv sind. Die Imageschädigung kann sich wirtschaftlich negativ auswirken.

Rechtsextremisten sind nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen. Nicht immer stehen bei geplanten Veranstaltungen Themen im Vordergrund, die sofort rechtsextreme Bezüge erkennen lassen (beispielsweise die Verherrlichung von Bestandteilen der NS-Diktatur). Teilweise werden rechtsextreme Argumentationsmuster als historische, kulturelle oder die verschiedenen Religionen betreffende Analysen getarnt.

Der Fachstelle gegen Rechtsextremismus ist bekannt geworden, dass in Ihrem Lokal in XX eine Veranstaltung der Gruppe „Politically Incorrect“ stattfinden wird. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen mitzuteilen, dass diese Gruppierung durchaus eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweist. Möglicherweise ist Ihnen dies bisher nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie darüber informieren, dass Sie Ihre Mietverträge (beispielsweise für Veranstaltungen in ihren Räumlichkeiten) entsprechend anpassen können. Die Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München hat dazu Formulierungen entwickelt, die als Anregung an die Vermieter und als Beispiel zu verstehen sind, wie durch dokumentierte Fragen und möglichst genaue Festlegung der Mietsache einer missbräuchlichen Nutzung mit rechtsextremen Bezug begegnet werden kann. Diese Angebote können auf der Website der Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München abgerufen werden (www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus).

Mit freundlichen Grüßen

Rathaus Umschau vom 12.09.2011:

Rechtsaufsicht bestätigt städtischen Umgang mit islamophoben Gruppen

Die Regierung von Oberbayern hat die Linie der Landeshauptstadt München im Umgang mit islamophoben Gruppen wie Politically Incorrect (PI) bestätigt. Die Stadt darf nach einer Entscheidung der kommunalen Aufsichtsbehörde vom 12.07.2011 weiterhin Wirte vor rechtspopulistischen und rechtsextremen Gruppierungen warnen.

Oberbürgermeister Christian Ude reagierte erfreut auf die Entscheidung: „Wir sehen uns in unserer Rechtsauffassung bestätigt, dass eine Stadtverwaltung sehr wohl auf solche Gruppierungen hinweisen darf und werden dies natürlich auch in Zukunft tun.“

In ihrer Ablehnung einer Beschwerde aus den Kreisen des islamfeindlichen Internetauftritts Politically Incorrect nimmt die Regierung von Oberbayern auch ausführlich Bezug auf den Charakter und den Personenkreis aus dem sich die genannte Gruppierung zusammensetzt. Sie schreibt:

„Die Einträge auf der Hauptseite von PI (Stand 08.07.2011) sind – z.B. unter der Kategorie ‚Islam ist Frieden‘ (vgl. etwa die Einträge ‚Ungeduldige Patienten mit lockeren Messern‘, ‚Am 18. Juni ist Tag der Pariser Wurstrevolution‘, ‚Allahu Akbar – ich muss aufs Klo‘, ‚Steinigung in der Ukraine‘) – unseres Erachtens zumindest als rechtspopulistisch, die Kommentare hierzu jedenfalls teilweise als ausländerfeindlich, volksverhetzend und rechtsextrem einzustufen. Die Einschätzung der Landeshauptstadt München, dass die Personen, die hinter PI stehen bzw. diese Internetseite nutzen, eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweisen, widerspricht der Einschätzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern bzw. des Verfassungsschutzes nach unserer Auffassung daher nicht. Bei der Beurteilung der Aktivitäten der Landeshauptstadt München muss unseres Erachtens auch davon ausgegangen werden, dass sich auch der Besucherkreis entsprechender Veranstaltungen, die von PI (mit)veranstaltet werden oder auf die von dort aus ausdrücklich hingewiesen wird, aus dem Kreis der ‚Kommentatoren‘ dieses Weblogs zusammensetzen, zumindest aber eine vergleichbare Geisteshaltung aufweisen wird.“

Die Tatsache, dass die Landeshauptstadt München (Fachstelle gegen Rechtsextremismus) den Inhaber einer Gaststätte, der Räume für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung stellt, schriftlich darauf hingewiesen hat, dass die Gruppe PI (die ‚Bürgerbewegung Pax Europa e.V.‘ ist in dem Schreiben der Landeshauptstadt nicht eigens angesprochen) eine starke Nähe zum Rechtsextremismus aufweise und die Vermietung der Räume an solche Gruppen zu Imageschäden mit wirtschaftlich negativen Auswirkungen führen könne, kann daher unseres Erachtens nicht beanstandet werden. Der mit dem genannten Schreiben der Landeshauptstadt mittelbar verbundene faktische Eingriff in den Schutzbereich der Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit war jedenfalls vertretbar, da sich die Landeshauptstadt dabei auch nach unserer Auffassung im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben bewegt und sowohl das Gebot der Sachlichkeit als auch der Verhältnismäßigkeit gewahrt hat; zur näheren rechtlichen Begründung dürfen wir auf den in Kopie beigefügten Beschluss des OVG Münster vom 12.07.2005 (NVwZ-RR 2006, S. 273 f) verweisen, der einen vergleichbaren Sachverhalt betroffen hat.“

2.3. Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure

Zumeist merken die Bürgerinnen und Bürger sehr schnell, wenn sich in ihrem Stadtteil immer wieder Rechtsextremisten treffen. Dies ist natürlich erst recht der Fall, wenn eine Gaststätte von rechtsextremen Pächtern übernommen wird oder ein Laden mit rechtsextremen Angebot (beispielsweise Kleidung) eröffnet.

Betroffene Anwohnerinnen und Anwohner spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Mietverhältnisse mit Rechtsextremen zu verhindern oder zu beenden. Hausbewohnerinnen und Hausbewohner können sich – im besten Fall mit weiteren Nachbarinnen und Nachbarn – direkt an den Vermieter wenden und ihm durch Beschwerdeschreiben verdeutlichen, dass durch die rechtsextremen Mieter der Hausfrieden nachhaltig gestört ist und gegebenenfalls auf Mietbeeinträchtigungen und Belästigungen hinweisen.

Bewohnerinnen und Bewohner eines Hauses haben zudem die Möglichkeit, die Miete zu mindern. So entschied das Landgericht Magdeburg, dass ein rechtsextremer Bekleidungsladen eine „geistige Emissionsbeeinträchtigung“ verursache, die eine entsprechende Mietminderung im betroffenen Gebäude, in diesem Fall um zehn Prozent, rechtfertige.

Vorliegend hat das Gericht insbesondere darauf abgestellt, dass die Vermieterin des Hundertwasserhauses ihr Vermietungsmarketing gerade unter dem Hinweis auf die ganzheitlich orientierte Lebensphilosophie des jüdischen Architekten und Pazifisten Friedensreich Hundertwasser betrieben habe. Insofern sieht das Gericht im *Narvik Laden* ein Mietobjekt, das im Sinne einer „geistigen Emissionsbeeinträchtigung“ auf die anderen Gewerbetreibenden ausstrahlt und eine Mietminderung rechtfertigt.

Insbesondere bei der Dokumentation von Vorfällen mit rechtsextremen Hintergrund sind Anwohnerinnen und Anwohnern wichtig. Der präzise und detaillierte Nachweis solcher Vorkommnisse – mit Datums- und Ortsangabe – ist notwendig, um bei Vertragsverstößen, Straftaten oder ähnlichem, entsprechende Schritte einleiten zu können. In vielen dieser Fälle empfiehlt sich die Anzeige bei der Polizei. Die Anzeigen können wiederum Anlass für die Polizei sein, den rechtsextremen Treffpunkt zu kontrollieren. Zivilgesellschaftliche Informationsstellen können die Anwohnerinnen und Anwohner unterstützen.

Kommunalverwaltungen sollten erkennen, dass zivilgesellschaftliches Engagement unerlässlich ist, um die Behörden auf das Problem aufmerksam zu machen und Diskussionsprozesse anzustoßen. Aus der Erfahrung der Landeshauptstadt München heraus zeigt sich deutlich, dass ein gemeinsames Vorgehen von Kommunalverwaltung und Zivilgesellschaft zumeist am effektivsten ist. Der Verwaltung stehen bestimmte Personal-, Wissens- und Informationsressourcen zur Verfügung, um die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort haben den unmittelbaren Sachverhalt im Blick und die Möglichkeit, diesen zu dokumentieren.

Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, durch zivilgesellschaftliches Engagement gemeinsam mit Gewerbetreibenden Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung zu setzen. Ein Beispiel hierfür ist die Initiative „Keine Bedienung für Nazis“ (www.keinebedienungfuernazis.de), die bayernweit Beachtung findet. Die Initiative wurde 2010 gestartet, mittlerweile haben 130 Gastronomen eine gemeinsame Erklärung gegen Rassismus unterschrieben.

Urteil zu „geistiger Emissionsbeeinträchtigung“

Landgericht Magdeburg, Urteil vom 31.01.2008 – 10 O 907/07

„1. Betreibt die Vermieterin ein Mietobjekt mit mehreren Ladengeschäften und lässt sie ursprünglich nur ein ganz bestimmtes Warensortiment zu und nimmt nur streng ausgesuchte Geschäfte mit einem der Gesamtkonzeption entsprechendem Einzelprofil in das Mietobjekt auf, so kann ein ‚Erst-Mieter‘ eine Mietminderung in Höhe von 10 % geltend machen, wenn die Vermieterin nunmehr entgegen des von ihr selbst propagierten Leistungsprofils einen offensichtlich aus diesem Rahmen fallenden weiteren Gewerbetreibenden (hier: Geschäft mit textilem Warensortiment, welches sich in der rechtsradikalen Szene großer Beliebtheit erfreut) aufnimmt.“

Fazit

Ein konsequentes Vorgehen von kommunaler Politik, Verwaltung und landeshoheitlichen Organen – insbesondere der Polizei – sowie ihr enges Zusammenwirken mit Vermieterinnen / Vermietern und Zivilgesellschaft ist wichtig, um eine Raumüberlassung an Rechtsextreme zu verhindern oder diese zu beenden. Strategien gegen Rechtsextremismus sind vor allem dann erfolgreich, wenn sie sowohl intervenierend als auch präventiv ausgerichtet sind und wenn sie politische Aktivitäten mit juristischen Schritten verbinden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass sich Kommunen gegen Rechtsextremismus engagieren, da

- > *von dem Engagement der Kommune eine positive Signalwirkung an die Bürgerinnen und Bürger ausgeht.*
- > *die Kommune nur so die Möglichkeit hat, selbst Akzente zu setzen in der Auseinandersetzung mit den Rechtsextremisten.*
- > *aktive Kommunen voneinander profitieren und sich gegenseitig stärken können.*
- > *aktive Kommunen eine abschreckende Wirkung auf Rechtsextreme haben.*

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	MBR	Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	NGG	Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
a.i.d.a.	Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V.	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Art.	Artikel	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	NVZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsreport
BGH	Bundesgerichtshof	NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
BIA	Bürgerinitiative Ausländerstopp – NPD-Tarnliste in München	OVG	Oberverwaltungsgericht
DEHOGA	Hotel- und Gaststättenverband	PartG	Parteiengesetz
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt	PFL	Kulturzentrum Peter Friedrich Ludwigs Hospital, Oldenburg
FgR	Fachstelle gegen Rechtsextremismus	RdNR	Randnummer
Fst	Fundstelle	Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
GG	Grundgesetz	SWM	Stadtwerke München
GO	Bayerische Gemeindeordnung	VBI	Verwaltungsblatt
JN	Junge Nationaldemokraten – offizielle Jugendorganisation der NPD	VDK	Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V.
KG	Kammergericht	VG	Verwaltungsgericht
LG	Landgericht		

Fundstellensammlung

Gesetze

Grundgesetz (GG):

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Art. 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art. 21

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Art. 28

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabebereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht

zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Art. 40

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Parteiengesetz (PartG):

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

Vereinsgesetz (VereinsG):

§ 3 Verbot

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den

Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung 1. des Vereinsvermögens, 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.

Bayerische Gemeindeordnung (GO):

Art. 1

Begriff

(1) Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten.
(2) Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens.

Art. 21

Benutzung öffentlicher Einrichtungen;
Tragung der Gemeindelasten

(1) Alle Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.
(2) Mehrere technisch selbständige Anlagen der Gemeinde, die demselben Zweck dienen, können eine Einrichtung oder einzelne rechtlich selbständige Einrichtungen bilden. Die Gemeinde entscheidet das durch Satzung; trifft sie keine Regelung, liegt nur eine Einrichtung vor.
(3) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende.
(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 3 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechende Anwendung.
(5) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeingebrauch dienenden Einrichtungen steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

Art. 56

Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang

(1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(3) Jeder Gemeindeeinwohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 3 Verbot

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (...) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,
2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

§ 543 a Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Urteile

BayVGh, BayVBl. 1989, 148
BayVGh, BayVBl. 1988, 497
BayVGh, Fst. 1992, RdNR.37
BayVGh, BayVBl.1984, 246
BayVGh, BayVBl., 1993, 567
BayVGh NJW 1989, 2491
BayVGh, Fst. 2011, 269
BayVGh, BayVBl. 1966, 207
BayVGh, NJW 1989, 2491
BayVGh, BayVBl. 1988, 497
BayVGh, Az.: 4 CE 07.2292
BGH 52, 328
BGH, NJW 2010, 3362
Bundesgerichtshof, Mitteilung der
Pressestelle Nr. 32/2012
BVerfG, Beschluss vom 17.06.2004 – 2
BvR 383/03, zitiert nach
Verwaltungsgericht
VG Bremen, 28.03.2007 – 2 V 579/07
VG Oldenburg, BeckRS 2007, 26797
VG Oldenburg, Beschluss v. 09.02.2007,
Az.:1 B 428/07 (unveröffentlicht)
VG Weimar, 07.10.2004 - 6 E 5936/04
Niedersächs. OVG, Beschluss 28.02.2007,
Az.: 10 ME 74/07 (unveröffentlicht)
OVG Bautzen, NVwZ 2002, 615
OVG, NVwZ-RR 2006, 273
OVG Münster, DVBl. 1971, 218
SächsOVG, 3.6.2003, Az.: 4 D 373/99
(unveröffentlicht)
SächsOVG, 25.2.2003, Az.: 4 D 699/99
SächsVBl. 2003, 143, 146
LG Frankfurt Oder, Az.12O17/10
SächsOVG, 256

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern finden Sie hier (Stand: 19.03.2012; diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Ansprechpartner in München zum Thema Rechtsextremismus (u.a.)

Dr. Miriam Heigl, Fachstelle gegen Rechtsextremismus der Landeshauptstadt München;
Koordination von Aktivitäten gegen Rechtsextremismus in München; Beratung und Vernetzung des Oberbürgermeisters, des Stadtrates, der städtischen Referate sowie der Zivilgesellschaft.
fgr@muenchen.de
www.muenchen.de/gegen-rechtsextremismus

Klaus Joelsen, Sozialreferat/Stadtjugendamt, Jugendkulturwerk/Politische Bildung; Information zu rechtsextremen Jugendkulturen (für Multiplikatoren, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachpersonal)
klaus.joelsen@muenchen.de

Marcus Buschmüller, Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus in München beim Feierwerk e. V.; Recherche, Information und Vorträge (Rechtsextreme Strukturen und Organisationen)
firm@feierwerk.de
www.feierwerk.de/firm.html

Sylvia Schlund, Fachstelle Zeitgeschichtliche Projekte, Abteilung Jugendarbeit Kreisjugendring München-Stadt
Im Bayerischen Jugendring K.d.ö.R.
www.kjr-m.de

Fortbildungen und Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus / Rechtspopulismus und Rassismus

Netzwerk demokratische Bildung München.
Zusammenschluss städtischer und zivilgesellschaftlicher Bildungsträger in München
www.demokratische-bildung-muenchen.de

Bayerisches Seminar für Politik e.V.
www.anti-rassismus-training.de

Münchner Volkshochschule
www.mvhs.de

DGB Bildungswerk
www.dgb-bildungswerk-bayern.de

Bayernforum der Friedrich-Ebert-Stiftung
www.bayernforum.de

Evangelische Stadtakademie München
www.evstadtakademie.de

Petra-Kelly-Stiftung München
www.petrakellystiftung.de

Websites zum Rechtsextremismus in München und in Bayern

Gemeinsame Website der Fachinformationsstelle gegen Rechtsextremismus München, des Kreisjugendrings München und des Netzwerks Demokratische Bildung München
www.089-gegen-rechts.de

München ist bunt
(Website gegen Rechtsextremismus aktiver Münchner Bezirksausschüsse)
www.muenchen-ist-bunt.de

Bayerisches Bündnis für Toleranz
www.bayerisches-buendnis-fuer-toleranz.de

Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus (angesiedelt beim Bayerischen Jugendring, Schwerpunkte: Elternberatung, Beratung von Kommunen)
www.lks-bayern.de

Antifaschistische Informations- und Dokumentations- und Archivstelle München e.V. (stellt Informationen über rechtsextreme Aktivitäten in München und Bayern zur Verfügung)
www.aida-archiv.de

Informationsportal über Neonazis und Rechtsextremismus in Bayern
www.endstation-rechts-bayern.de

Bayern gegen Rechtsextremismus (Website des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren)
www.bayern-gegen-rechtsextremismus.de

Bundesweite Websites gegen Rechtsextremismus

Projekt der Amadeu-Antonio-Stiftung gegen Rechtsextremismus
www.netz-gegen-nazis.de

Eine Dokumentation über die NPD und menschenfeindliche Einstellungen. Blog, der von der Amadeu-Antonio-Stiftung betrieben wird.
www.publikative.org

Eine Initiative des STERN und der Amadeu-Antonio-Stiftung
www.mut-gegen-rechte-gewalt.org

Projekt der Friedrich-Ebert-Stiftung gegen Rechtsextremismus
www.fes-gegen-rechtsextremismus.de

Schutz vor Rechtsextremismus im Internet

jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet, um jugendschutz-relevante Angebote im Internet (so genannte Telemedien) zu überprüfen und auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen zu drängen. Ziel ist ein vergleichbarer Jugendschutz wie in traditionellen Medien.
www.jugendschutz.net

Website der Bundeszentrale für Politische Bildung
www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus

Informationsportal über Rechtsextremismus im Internet. Wird u.a. betrieben durch jugendschutz.net und die Bundeszentrale für Politische Bildung
www.hass-im-netz.info

Onlineportal der Landeszentralen für Politische Bildung
www.politische-bildung.de/rechtsextremismus.html

Zusammenschluss verschiedener sozialer Netzwerke gegen Rechtsextremismus im Netz (u.a. myspace und youtube)
www.soziale-netzwerke-gegen-nazis.de

Internet-Projekt u.a. der Amadeu-Antonio-Stiftung
www.no-nazi.net

Internetspiel
www.braunerpeter.de

Haftungshinweis

Auf die Gestaltung und die Inhalte der genannten nicht-städtischen Seiten haben wir keinerlei Einfluss und übernehmen deshalb dafür keine Verantwortung. Für den Inhalt der verlinkten nicht städtischen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.